



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

14. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 1. Juli 2005

Nr. 5/2005

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil			
SATZUNGEN	Seite	FORTSETZUNG	
1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)	1- 2	SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	Seite
Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)	2- 6	Andere Bekanntmachungen	
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren	6- 7	Öffentl. Auslegung d. Bebauungs-Planes „An der Gubener Straße“ im Rahmen ein. vereinf. Verfahrens i.S.d. § 13 BauGB	16
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten	8-10	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neuansiedlung Horno“	17
– Sondernutzungssatzung –	8-10	Benutzungsordnung für das Internetcafé des Hort- und Freizeithauses Frankfurter Straße 48	18
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) – Sondernutzungsgebührensatzung –	10-11	Bekanntmachungen d. Landes Brandenburg: Anhörungsverfahren z. Planfestst. f. d. Ausbau d. Autobahn (A) 15 an d. Anschlussstelle (AS) Cottbus-Süd.../ Vereinfachte Flurbereinigung Jänschwalde 1. Änderungsbeschluss	18-20
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2005/2006	11- 12	Bekanntm. über d. Auflösung d. Ortsbeirates Klein Bade- meusel/ Bekanntm. des Beteiligungsberichtes 2003	20
Aufhebung d. Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmegesetz für die Ortslage Keune in d. Fassung der 1. Änderung v. 21.01.1994 <u>und</u> Inkrafttreten der Klarstel- lungen und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB für die Ortslage Keune	12-13	Nichtamtlicher Teil	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haus- haltjahr 2005	13-14	Aus dem Rathaus: Rede d. Bürgermeisters zur 10. Stadtver- ordnetenversammlung am 13. Juni 2005/ Info Bürgeramt	21- 22
Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung – Fassung 01.04.2005 –	14	Vergaben/ Tief- und Gartenbauamt/ Info Turnhallen/ Info Friedhöfe/ Freiwillige Feuerwehr/ Ausschrei- bung TeleNobel 2005/ Veranstaltungs-Tipps	23-25
SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN	Seite	Rosengartenfesttage/ Sponsoren/ Städtepartnerschaft/ Ausscheid »Bester Radfahrer«/ Deutsch-polnische Zusam- menarbeit/ Fußball in Lubsko	26-27
Beschlüsse der 10. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 13. Juni 2005	15- 16	Vereine: Eigenbetrieb „Grundsicherung für Arbeitssuchen- de“/ Lasa/ Caritas/ DRK/ Diakonie/ Radtouren des FFV	28-29
		Gratulationen Mai und Juni 2005	30-31
		Sonstiges: Romantiknacht/ Brody/ Termine SVV und Aus- sch./ Bürgerberatungen/ Ferienveranst. Stadtbibliothek	30-32
		Impressum	32

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 13.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenver- sammlung

Absatz (1), Punkt 1 wird ersatzlos gestrichen.

Der Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10 - Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters -

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.

Die Festlegung seines Geschäftsbereiches obliegt dem haupt- amtlichen Bürgermeister.

Absatz (3) entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz), ausgefertigt am 15.06.2005 – beschlossen am 13.06.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) in ihrer Sitzung am 13.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Stadtgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Dazu gehören der Hauptfriedhof, die Friedhöfe in Keune, Domsdorf und Noßdorf sowie die Friedhöfe in Briesnig, Bohrau, Groß Bademeusel, Groß Jamno und Klein Jamno.

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach ordnungspolizeilichen Vorschriften oder gerichtlichen Anordnungen zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 – Einschränkung, Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für bestimmte Bestattungsarten gesperrt (Einschränkung) oder ganz oder teilweise für alle weiteren Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- und Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in eine andere Grabstätte umgebettet.

- (4) Einschränkung, Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten und Ersatzwahlgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

- (7) Auf dem städtischen Friedhof Keune sind Erdbestattungen aus Gründen der festgelegten Wasserschutzzone untersagt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Hauptfriedhofes werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.
- (3) Alle weiteren städtischen Friedhöfe bleiben ständig geöffnet, dürfen aber aus Sicherheitsgründen nur bis Einbruch der Dunkelheit betreten werden.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung

sind ausgenommen. Das Radfahren ist untersagt. Ausnahmen zur Fahrzeugbenutzung können durch das Friedhofsamt nach Antragstellung genehmigt werden,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen (die Hinweise an den Abladestellen bezüglich der Trennung des Abraumes – nicht verrottbar und kompostierfähig – sind unbedingt zu beachten),
- h) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine zu führen sind,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 – Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassende Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 8 – Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 – Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofpersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat sich zwecks Terminsetzung und Umfang der Beräumung unverzüglich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Die Beräumung der Parzelle (Pflanzmaterial, Steinmaterial, wie Grabstein, Einfassungen, Abdeckplatten u. ä.) ist vom Nutzungsberechtigten selbst und auf seine Kosten zu veranlassen. Für beräumtes Grabinventar durch die Friedhofsmitarbeiter wird keine Haftung übernommen.

§ 10 – Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Urnen 20 Jahre. Für Erdbestattungen bis zum 6. Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren.

§ 11 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe des Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die nächsten Angehörigen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofpersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 – Allgemeines, Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Forst (Lausitz). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung (hinsichtlich der Bepflanzung – z. B. Hecken als Grabeinfassung – und deren Pflege).
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen:

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	Größe: 130 x 90 cm
ab Vollendung des 6. Lebensjahres	Größe: 240 x 120 cm
anonymes Reihengrab	Größe: 240 x 120 cm
 - b) Reihengrabstätten für Urnen:

Gemeinschaftsfeld	Größe: 50 x 50 nur Hauptfriedhof
Urnenreihengrabstätten	Größe: max. 100 x 100
Streuwiese	
 - c) Wahlgrabstätten/ Parzellen:

Einzelparzelle	Größe: mind. 240 x 130 cm
Doppelparzelle	Größe: mind. 240 x 260 cm
Mehrstelliges Wahlgrab	Größe: entsprechend größer, je Belegung

- d) Urnenwahlgrabstellen:
Einzelnische im Kolumbarium nur auf dem Hauptfriedhof
Doppelnische im Kolumbarium nur auf dem Hauptfriedhof
Doppelnische im Kolumbarium nur auf dem Hauptfriedhof
Doppelurnenstelle Größe: max. 120 x 120 cm
Vierernnenstelle Größe: max. 150 x 150 cm

§ 13 – Erdreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbene Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbenen Geschwister unter 3 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 14 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 35 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/ Beisetzung von Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die sonstigen Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden bei Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

§ 15 – Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen (auch Streuwiesen),
 - b) in Urnenwahlgrabstätten einschließlich Kolumbarium,
 - c) in Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei, drei oder vier Urnen beigesetzt werden (in einer Nische des Kolumbariums ein, zwei oder vier).
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist die amtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 – Ehrengabstätten, Grabstättenpartnerschaften

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (2) Über historisch oder gestalterisch wertvolle Grabstätten können Partnerschaften übernommen werden. Dazu werden gesonderte Verträge ausgestellt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Gips.

§ 18 – Gestaltung der Grabmale

- (1) In Parzellen ist die Grabmalgestaltung in Abstimmung mit der Stadt Forst (Lausitz) vorzunehmen und muss sich in die Umgebung nahtlos einfügen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen auf anderen Flächen richten sich nach den erstellten Belegungsvorschriften.
- (3) Sockel dürfen nur 10 cm über Erdoberfläche sichtbar sein.
- (4) Grabmäler auf Reihengrabstätten dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
stehende Grabmäler auf Kindergrabstätten 0,60 m hoch,
bei Grabstätten für Erwachsene 1,00 m hoch
- (5) Die Breite der Grabmale sollte in einem optisch angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen. Abweichungen können auf Antrag genehmigt werden.
- (6) Die Verwendung von Goldschrift in Altanlagen auf den Friedhöfen Noßdorf, Keune und dem Hauptfriedhof ist weiterhin nicht gestattet, soweit Belegungsvorschriften nichts anderes besagen.

§ 19 – Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmalsentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 – Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 – Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal – nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der verkehrssichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist hergestellt, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

§ 22 – Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Das Geräumte geht in das Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) über.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 – Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

§ 24 – Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Erfolgt keine Maßnahme, geht die Stelle unverzüglich in Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) über.

VII. Aufbahrungshalle im Krematorium

§ 25 – Benutzung des Aufbahrungsraumes

- (1) Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung des Verstorbenen

nach vorherigem Antrag beim zuständigen Bestattungshaus mit terminlicher Abstimmung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen auch kurz vor der Trauerfeier in jeder anderen Trauerhalle Abschied nehmen. Diese Abschiednahme ist im Beisein der mit dem Sterbefall beauftragten Bestattungsfirma und nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsamt durchzuführen.

VIII. Friedhofskapellen

§ 26 – Benutzung der Trauerhallen

- (1) Auf den Friedhöfen stehen für die Feierlichkeiten Trauerhallen zur Verfügung (außer in Domsdorf und Klein Jamno).
- (2) Eine einfache Grundausschmückung der Trauerhallen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine gewünschte weitere Ausschmückung durch Gärtner kann gestattet werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle je Feier beschränkt sich aus organisatorischen Gründen auf eine halbe Stunde. Vorbereitungsarbeiten zu den Feierlichkeiten sind mit dem Feierhallenpersonal abzustimmen (Deko-Lieferungen, Sarganlieferungen u.ä.).

IX. Schlussvorschriften

§ 27 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 – Haftung

Die Stadt Forst (Lausitz) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 11),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (vgl. § 19 Abs. 1 und 3),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21),
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 24).
- (2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 30 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Forst (Lausitz) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung vom 26.11.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz), ausgefertigt am 15.06.2005 – beschlossen am 13.06.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes

Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59),
- der §§ 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170),
- des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) und der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.06.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Hauptfriedhof, Friedhof Keune, Friedhof Noßdorf, Friedhof Domsdorf,
 - b) Friedhof OT Groß Jamno, Friedhof OT Klein Jamno, Friedhof OT Groß Ba-demeusel, Friedhof OT Briesnig, Friedhof OT Bohrau.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen, mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Sonderbestimmungen

Für die Friedhöfe gem. § 1 Absatz 2, Buchst. b) gelten die Gebührensätze bis 31.12.2006 in Höhe von 75 % entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt zum 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Forst (Lausitz) vom 01.07.1994 und die Friedhofssatzungen der Ortsteile Groß Bademeusel vom 31.03.1995, Groß und Klein Jamno vom 11.03.1993, Briesnig vom 17.09.1993 und Bohrau vom 28.10.1993 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Erdbestattungen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Totgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) | 120 Euro |
| b) für Erdbestattungen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Ruhezeit 30 Jahre) | 444 Euro |
| c) für eine Urnen-Reihengrabstätte | 308 Euro |
| d) für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld | 180 Euro |
| e) für eine Urnengrabstätte auf der Streuwiese | 206 Euro |
- Die Ruhezeit für c)-e) beträgt 20 Jahre

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für die in der Friedhofssatzung festgelegte Nutzungszeit:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Erdbestattungen als Einzelstelle (Dauer 35 Jahre) | 561 Euro |
| b) für Erdbestattungen als Doppelstelle (Dauer 35 Jahre) | 1.122 Euro |
| c) für Erdbestattungen als Viererstelle (Dauer 35 Jahre) | 2.244 Euro |
| d) als Urnen-Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) | 185 Euro |
| e) als Urnen-Viererstelle (Dauer 25 Jahre) | 289 Euro |
| f) als Urnennische im Kolumbarium als Einzelstelle (Dauer 25 Jahre) | 70 Euro |
| g) als Urnennische im Kolumbarium als Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) | 83 Euro |
| h) als Urnennische im Kolumbarium als Viererstelle (Dauer 25 Jahre) | 228 Euro |

2. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden für die Verlängerung auf die in der Friedhofssatzung festgelegten weiteren Jahre die gleichen Sätze, wie für den Neuerwerb erhoben.
3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer weiteren Beisetzung nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes liegende Jahr, eine der im Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Bestattung in Reihengräber
- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Totgeburten **184 Euro**
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab **367 Euro**
 - c) Urnenbestattung **65 Euro**
 - d) Urnenbestattung Streuwiese **22 Euro**
2. Bestattung in Wahlgräber
- a) für jede Bestattung **475 Euro**
 - b) für jede Bestattung einer Urne **86 Euro**
 - c) für die Bestattung einer Urne im Kolumbarium **22 Euro**
3. In den oben genannten Bestattungsgebühren (1a – 1c, 2a – 2b) sind folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung enthalten:
- a) Grabbereitung und das Schließen des Grabes,
 - b) Herstellung von Sand- und Erdhügeln,
 - c) Bereitstellung Kranzwagen,
4. Trägereinsatz bei Erdbestattungen je Träger **25 Euro**

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche aus Reihen- und Wahlgrabstätten (ohne Gestellung eines Sarges) werden 100 % der entstehenden Kosten erhoben, mindestens jedoch bei einer
- a) Liegezeit bis 10 Jahre **1.937 Euro**
 - b) Liegezeit von 11 bis 20 Jahre **1.291 Euro**
 - c) Liegezeit von mehr als 20 Jahren **807 Euro**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 6 Monaten ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe 1a) zu berechnen.

2. Für das Ausgraben von Urnen (Aschen) **81 Euro**
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbestattung von Urnen werden Gebühren nach Nr. III erhoben.

V. Benutzung der Trauerhallen

1. Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Kleine Kapelle (je angefangene 15 min) **52 Euro**
 - b) Trauerhalle Friedhof Noßdorf, Keune, Briesnig, Bohrau, Gr. Jamno, Gr. Bademeusel **50 Euro**
 - c) Aufbahrungshalle im Krematorium **60 Euro**
2. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofshalle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Wasser, Abraumbeseitigung und ähnlichem)

- 1.
- a) für Erdbestattungen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Totgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) **33 Euro**
 - b) für Erdbestattungen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Ruhezeit 30 Jahre) **243 Euro**
 - c) für eine Urnen-Reihengrabstätte **56 Euro**
 - d) für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld **14 Euro**
 - e) für eine Urnengrabstätte auf der Streuwiese **14 Euro**
- Die Ruhezeit für c)-e) beträgt 20 Jahre
- 2.
- a) für Erdbestattungen als Einzelstelle (Dauer 35 Jahre) **307 Euro**
 - b) für Erdbestattungen als Doppelstelle (Dauer 35 Jahre) **615 Euro**

- c) für Erdbestattungen als Viererstelle (Dauer 35 Jahre) **1.229 Euro**
- d) als Urnen-Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) **101 Euro**
- e) als Urnen-Viererstelle (Dauer 25 Jahre) **158 Euro**
- f) als Urnennische im Kolumbarium als Einzelstelle (Dauer 25 Jahre) **7 Euro**
- g) als Urnennische im Kolumbarium als Doppelstelle (Dauer 25 Jahre) **8 Euro**
- h) als Urnennische im Kolumbarium als Viererstelle (Dauer 25 Jahre) **22 Euro**

3.

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im voraus zu entrichten,

1. bei Reihengräber mit der Anmeldung des Todesfalles,

2. bei Wahlgräbern

- a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes,
- b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden. In den Fällen 3.b) und 3.c) ist die Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VIII. Verwaltungsgebühren

- a) Für jede Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung werden **20 Euro**
- b) für die Graburkunde über das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern werden **6 Euro**
- c) Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabmälern, Gedenkplatten, Einfriedungen oder Einfassungen **11 Euro**
- d) Zulassungsgenehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten **10 Euro**

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren, ausgefertigt am 15.06.2005 – beschlossen am 13.06.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV –) vom 1.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den *15.06.2005*

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung –

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), des § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg-StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 am 24.05.2004 (GVBl. I S. 186, 195) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 20.02.2003 (BGBl. I Nr. 9 vom 07.03.2003), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 13.06.2005 die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung – beschlossen.

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 – Straßenanliegengerbrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb des sachlichen Geltungsbereiches keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenverkehr eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

Als eine erlaubnisfreie Anliegernutzung kann nach den Umständen des Einzelfalles zählen, z. B. kurzfristiges Aufstellen von Baugerüsten, Hubbühnen bzw. Containeraufstellung zwecks Instandhaltungsarbeiten, Lagerung von Brenn- und Baumaterialien für die Dauer von zwei Tagen), Mülltonnen vor und nach der Müllabfuhr u. ä.

- (2) Nach Abs. 1 Straßenanliegengerbrauch unterliegen der Anzeigepflicht die Tarifstellen der Sondernutzungsgebührensatzung Nr. 15, 16, 17 und 18. Die Meldung hat drei Tage vor Ausübung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer des Straßenanliegengerbrauches zu erfolgen.

§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (stundenweise und bis max. zwei Tage) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

- e) bauaufsichtlich genehmigungsfreie, dauernd bestehende Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die beanspruchte Grundstücksfläche nicht mehr als 1,50 m² beträgt (z. B. Briefkästen und dergleichen).

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind 7 Kalendertage vor der Ausübung zu melden. Die Meldung hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.

§ 5 – Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 – Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubter oder unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 – Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 10 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über den Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen, Beschreibungen verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 – Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

§ 9 – Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; das ist stets der Fall, wenn keine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 4. für das Betteln in jeglicher Form,
 5. für das Lagern und Aufstellen von Zelten,
 6. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
 7. für das Anbringen und Befestigen von Werbungsträgern jeglicher Art an farblich behandelten Straßenbeleuchtungsanlagen (Masten) und Bäumen

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
 4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 10 – Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung gemäß § 8 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen wurden.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Verlängerungsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 11 – Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 12 – Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung für die in der Stadt Forst (Lausitz) stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte.

§ 13 – Plakatierung

Für Werbetafeln bzw. –aufsteller zu Märkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen wird das Anbringen von max. 100 Stück Plakaten in nachfolgend aufgeführten Straßen und Ortsteilen genehmigt:

- | | |
|----------------------|----------------------|
| • Triebeler Straße | • Gubener Straße |
| • Skurumer Straße | • Cottbuser Straße |
| • Sorauer Straße | • Spremberger Straße |
| • Bahnhofstraße | • Berliner Straße |
| • Frankfurter Straße | • Rüdigerstraße |

- Muskauer Straße
- Forster Straße / Dorfstraße (Sacro)
- Naundorfer Landstraße (Naundorf)
- Forster Straße (Briesnig)
- Hauptstraße (Bohrau)
- Groß Bademeuseler Straße (Groß Bademeusel)
- Klein Bademeuseler Straße (Klein Bademeusel)
- Jamnoer Hauptstraße (Groß Jamno)
- Klein Jamno
- Mulknitzer Dorfstraße (Mulknitz)

Die Antragstellung erfolgt entsprechend § 7 dieser Satzung.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Ausübung einer unerlaubten Sondernutzung kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verhängung des Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 10 dieser Satzung.

§ 15 – Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden und gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in der Fassung vom 27.04.1953, zuletzt geändert durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17.12.1997, ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16 – Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung – vom 31.01.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten, Sondernutzungssatzung, ausgefertigt am 15.06.2005, beschlossen am 13.06.2005, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) – Sondernutzungsgebührensatzung –

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), des § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg-StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 am 24.05.2004 (GVBl. I S. 186, 195) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 20.02.2003 (BGBl. I Nr. 9 vom 07.03.2003), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 13.06.2005 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

§ 1 – Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in § 4 der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 – Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarifabelle. Die Mindestgebühr beträgt für die Erlaubnis 12,80 €.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung
 2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs
 3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes
- (3) Bei Sondernutzungen, für die die Gebührenordnung Rahmensätze vorsieht oder die nicht in der Gebührenordnung aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührentarif und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts und so weiter, beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1,00 m².

Eine Umgriffsfläche ist zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.

- (5) Bruchteile der in der Gebührenordnung angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller, der die Sondernutzungserlaubnis beantragt hat sowie dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Ist der Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 1 nicht feststellbar, tritt an die Stelle des Antragstellers
 1. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
 2. der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte im Fall des § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
 3. der ausführende Baufirma oder Bauherr ist (§ 6 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung oder Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 – Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 – Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Bei Baumaßnahmen, bei denen eine langfristige Nutzung der Straße notwendig ist, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, über entsprechende Anträge zu entscheiden.

§ 7 – Einteilung in Zonen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zone 1 der in § 1 genannten Zone der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge (Ablösungssatzung).
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich für Sondernutzungen in der Zone 2

- entsprechend Ablösungssatzung um 20 % der Gebühr für die Zone 1.
- (3) Gebühren für Sondernutzungen außerhalb der Zone 1 und 2, Zone 3 der Ablösungssatzung und sonstiges Stadtgebiet, ermäßigen sich um 30 % der Gebühr für die Zone 1.
- (4) Erstreckt sich die Sondernutzung über mehrere Zonen, so ist die höchste der in Frage kommenden Zonen der Berechnung der Sondernutzungsgebühr zugrunde zu legen.
- (5) Die Mindestgebühr ist von den Ermäßigungen nicht betroffen.

**Anlage Gebührentarifabelle
zur Sondernutzungsgebührensatzung**

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Maß- und Zeiteinheit	Betrag in Euro
01	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	qm / Monat	4,09
02	Masten für Freianlagen, Fahnen und anderes	Stck. / Monat	3,58
03	Fahrradständer		gebührenfrei
04	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitri- nen an der Stätte der Leistung	qm / Monat	4,60
05	Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm / Monat	2,05
06	Verkaufswagen und -stände im Reise- gewerbe	qm / Monat	4,09
07	Imbissbuden, Trinkhalle, Kioske und andere Einrichtungen	qm / Monat	5,11
08	Firmen-, Hinweis- und Reklametafel- aufstellung		
08.1	vorübergehend	Stck. / Monat	2,56
08.2	dauernd	qm / Jahr	23,00
09	Werbereiter	qm / Ansichtsfläche / Monat	2,05
10	Privatwirtschaftliche Werbe- und Ver- kaufsstände	qm / Monat	3,58
11	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufs- stände sowie Informationsstände	qm / Monat	2,05
12	Lotterieveranstaltungen	qm / Monat	3,58
13	Blumenstände	qm / Monat	3,07
14	Aufstellung vor Ladenlokalen	qm / Monat	3,58
15	Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräte, Baufahrzeuge und Hilfseinrichtungen	qm / Tag (4 Wochen gebührenfrei)	0,15
16	Baugerüstaufstellungen		
16.1	sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	qm / Tag (4 Wochen gebührenfrei)	0,08
16.2	sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	qm / Tag (4 Wochen gebührenfrei)	0,15
17	Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art	qm / Tag	0,10
18	Container	qm / Tag	0,13
19.1	Nutzung der Straße während des Ein- baus von Anlagen, Kanälen und Leitungen (Aufbrüche)	je ange- fangene 100 lfm / Monat	15,34
19.2	Nutzung der Straße während des Ein- baus von Anlagen, Kanälen und Lei- tungen für Baustelleneinrichtungen und so weiter	je qm Verkehrsfläche / Monat	2,56
19.3	jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers	je qm Verkehrsfläche / Monat	2,56
20	Aufgrabungen, die nicht der öffentli- chen Versorgung dienen	qm / Monat	2,56
21	Abstellen von nicht zum Verkehr zuge- lassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als acht Tagen (Pkw, Lkw, Zwei- räder, Anhänger)	qm / Monat	5,11
22	Straßensperrungen für marktähnliche Ver- anstaltungen, welche nicht in der Marktord- nung erfasst sind, Straßenfeste u. ä.	qm / Monat	4,09
23	Sondernutzungen, die nicht unter vor- stehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatlich bis 102,00	2,00

§ 8 – Übergangsvorschriften

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschrif- ten dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührenordnung vom 31.01.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhe- bung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz), Sondernutzungsgebührensatzung, ausge- fertigt am 15.06.2005, beschlossen am 13.06.2005, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Ge- meinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverord- nung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Branden- burg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



**SATZUNG der Stadt Forst (Lausitz)
zur Festlegung von Schulbezirken für die
Grundschulen in Trägerschaft der Stadt
Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2005/2006**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 und 106 des Branden- burgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 13. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz).

§ 3
Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.
- (2) Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Forst (Lausitz) wählen.
- (3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Die für die Entscheidung notwendigen Zusarbeiten – insbesondere Angaben über die Entfernungen zwischen Schule und Wohnung – erfolgen durch den zuständigen Schulträger.
- (5) Die Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung treffen die zuständigen Schulbehörden auf der Grundlage des BbgSchulG in der gültigen Fassung.

§ 4
Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 mit einer maximalen Anzahl von Klassen je Grundschule entsprechend § 4 Abs. 4 festgelegt.
- (2) Der Frequenzrichtwert und die Bandbreite von Schülerinnen und Schülern je Klasse bestimmen sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Der Frequenzhöchstwert für alle Grundschulen entsprechend § 4 Abs. 4 darf auf der Grundlage der Raumkapazität 28 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.
- (4) Die maximale Anzahl von Klassen für die Jahrgangsstufe 1 ist wie folgt festgelegt:

Grundschule	maximale Anzahl von Klassen der Jahrgangsstufe 1
Forst Mitte	3
Noßdorf	2
Keune	2
Nordstadt	1

- (5) Die Auswahl zur Bildung von FLEX-Klassen und Festlegung zur

Anzahl der FLEX-Klassen in den Grundschulen trifft das Staatliche Schulamt Cottbus im Benehmen mit dem zuständigen Schulträger.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18. Dezember 2004, also dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der gemäß nachstehendem Satz 2 außer Kraft gesetzten Satzung vom 14. Dezember 2004, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2004 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) (abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) „Rathausfenster“ Nr. 6/2004 vom 17. Dezember 2004) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2005/2006 – ausgefertigt am 15.06.2005 – beschlossen am 13.06.2005 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II - Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 2 S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2a BauGBMaßnahmengesetz für die Ortslage Keune in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1994 und Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.März 2004 (GVBl. I S. 59,66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13.06.2005 einen Beschluss zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Keune in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1994 gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB Maßnahmengesetz und einen neuen Satzungsbeschluss nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune gefasst. Die Anzeige der Satzung beim Landkreis Spree-Neiße als höherer Verwaltungsbehörde ist seit dem 01.01.2005 nicht mehr vorgeschrieben, sofern die Planung aus dem Flächennutzungsplan hervorgeht.

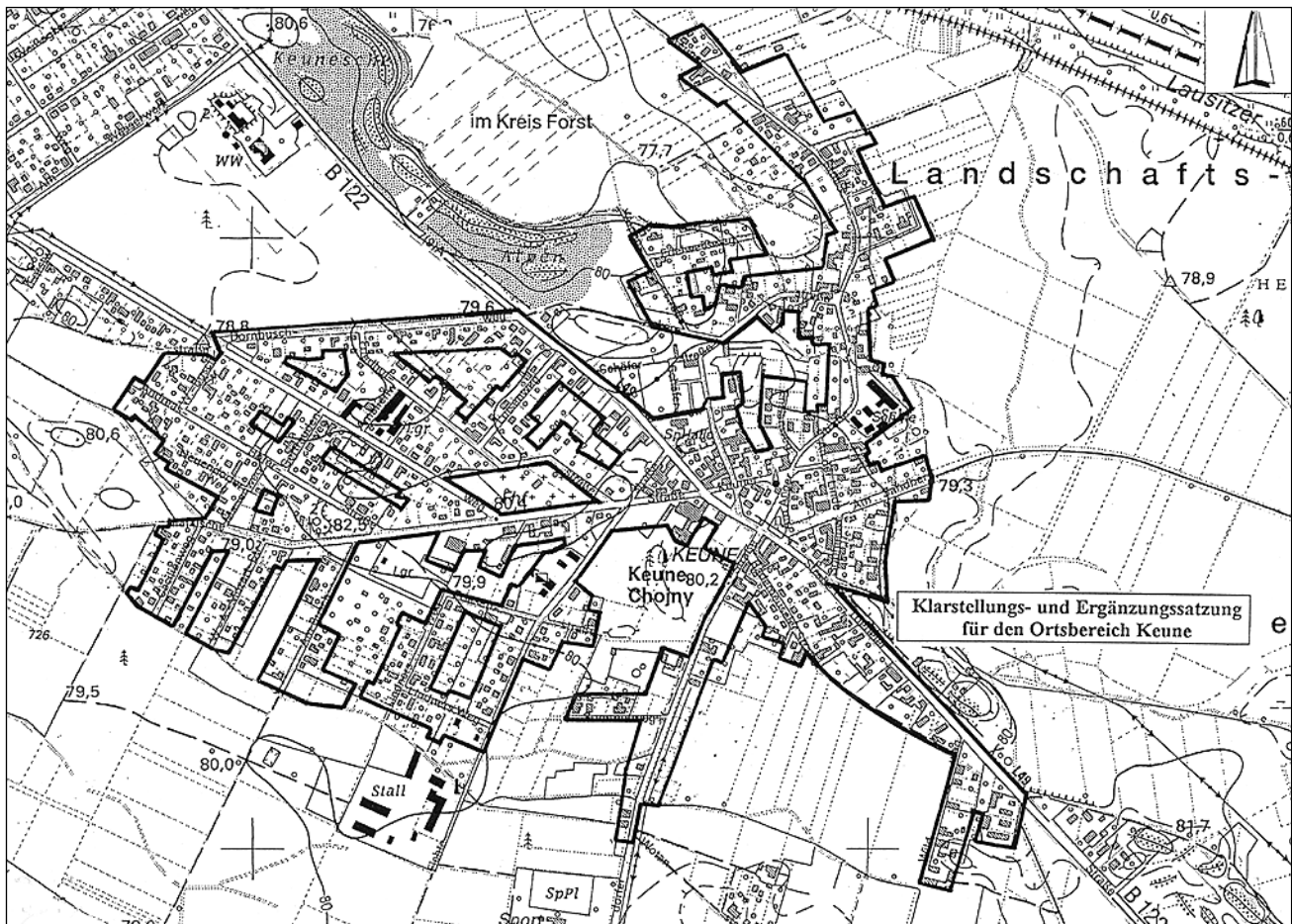
Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Umgrenzung ist dieser Veröffentlichung beigefügt. Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister





Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune, sowie die Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für die Ortslage Keune in der Fassung der 1. Änderung vom 21.01.1994 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmengesetz wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28. Dezember 2000, S 435) öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59,66) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gel-

tend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine Verletzung der im § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel bei der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel innerhalb der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher nichtzulässige Nutzung durch diese Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG DER STADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	23.207.700 Euro
in der Ausgabe auf	41.333.800 Euro
und	

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	11.679.700 Euro
in der Ausgabe auf	11.679.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	3.768.000 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	18.900.000 Euro

§ 3

Die **Hebesätze** für die **Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

**Weitere Vorschriften
zur Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben**

1. Kreditumschuldungen sind Aufgabe der laufenden Verwaltung.
2. Keiner Nachtragshaushaltssatzung bedürfen im Sinne von § 79 (3) i.V. mit § 79 (2) GO über- oder außerplanmäßige Ausgaben für geringfügige Baumaßnahmen sowie für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.
3. Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg. Der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben A) für Investitionen über 30.000 Euro und B) für alle übrigen Ausgaben über 15.000 Euro. Über die Leistungen aller übrigen (unerheblichen) Ausgaben entscheidet der Stadtkämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung vierteljährig zur Kenntnis zu bringen.

4. Deckungsvermerk:

- Personalausgaben sind gemäß § 17 (1) Satz 2 GemHV gegenseitig deckungsfähig. Im Verwaltungshaushalt werden gemäß § 17 (2) GemHV die Ausgaben die jeweils zu derselben Aufgabengruppe gehören oder sachlich eng zusammenhängen, für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Für Ausgaben im Vermögenshaushalt gilt dies gemäß § 17 (5) GemHV entsprechend. Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden, dürfen gemäß § 17 (3) Satz 1 GemHV bis zu dieser Höhe nicht als abgebende Haushaltsstelle in die Deckungsfähigkeit einbezogen werden. Die Deckung erfolgt durch Sollübertrag, den die Kämmererei nach Vorlage eines vom Fachamt begründeten Antrages vornimmt. Die Haushaltsvermerke (HV) SN 1 und 1 bewirken den automatisierten Sollübertrag (siehe Anlage).
5. Zweckgebundene Mehreinnahmen sowie Mehreinnahmen aus Entgelten für bestimmte Leistungen dürfen für entsprechende

Mehrausgaben eingesetzt werden. Laut § 16 (3) GemHV sind diese Mehrausgaben keine überplanmäßigen Ausgaben. Für bestimmte Haushaltsstellen wurde das automatisierte Verfahren zur Umsetzung von Mehreinnahmen eingesetzt. Diese Haushaltsstellen wurden mit dem Haushaltsvermerk 3 belegt und sind in einer Übersicht dargestellt (siehe Anlage).

Alle Ausgabepositionen, deren Finanzierung von im Haushaltsplan eingesetzten Fördermitteln abhängig sind, bleiben bis zum Eingang des betreffenden Zuwendungsbescheides gesperrt. Zwingende Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kämmerers.

Forst (Lausitz), den 08.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltsatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2005, ausgefertigt am 08.06.2005 – beschlossen am 25.02.2005 –, wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000, S. 435) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen: 30/30.2-15.14.01/kr. am 24.05.2005 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), - Kämmererei -, Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), den 08.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) – Straßenbaubeitragsatzung – Fassung 01.04.2005 –

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) vom 01.04.2005 wird wie folgt berichtigt:

Im § 18 – **Überleitungsvorschriften** werden die Abs. 3 und 4 wie folgt berichtigt:

- (3) Abweichend von § 19 und § 4 Abs. 3 Pkt. 1a-g gilt für Maßnahmen an Anliegerstraßen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben, ein Anteil der Stadt von 40 v.H. und ein Anteil der Beitragspflichtigen von 60 v.H.
- (4) Abweichend von § 19 und § 5 Abs. 2b 2. Anstrich gilt für Maßnahmen, welche sich am 01.01.2004 in der Realisierung (Bau) befunden haben:
- für Grundstücke,

für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Diese Regelungen gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse

Beschlüsse der 10. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 13.06.2005

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0286/2004/neu

- Beschluss zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGBMaßnahmenG für die Ortslage Keune in der Fassung der 1. Änderung**
- Beschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Stadt Forst (Lausitz), Ortslage Keune**

2.1 Beschlussempfehlung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken

2.2 Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Forst beschloss die Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGBMaßnahmenG für die Ortslage Keune in der Fassung der 1. Änderung. Die Stadtverordnetenversammlung Forst beschloss die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern entsprechend den Anlagen 1.1 und 1.2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst beschloss die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0382/2005/neu

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) – Sondernutzungsgebührensatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) – Sondernutzungsgebührensatzung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0383/2005/neu

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

hier: Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten – Sondernutzungssatzung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0405/2005

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für die Ortslage Sacro im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB auf der Grundlage des 1. Änderungsverfahrens zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Sacro

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Sacro gemäß § 13 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0418/2005

Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes »An der Gubener Straße« auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes »An der Gubener Straße«.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0429/2005

Benutzungsordnung für das Internetcafé des Hort- und Freizeithauses Frankfurter Straße 48 in 03149 Forst

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Benutzungsordnung für das Internetcafé im Hort- und Freizeithaus Frankfurter Straße 48 in 03149 Forst.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0430/2005

Änderung von Schulbezeichnungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

Mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 werden die Bezeichnungen der weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) wie folgt geändert:

Die Realschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Amtstraße 12 A in 03149 Forst (Lausitz) wird geändert in: **Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“**

Die Gesamtschule 1, Bahnhofstraße 31 in 03149 Forst (Lausitz) wird geändert in: **Oberschule Forst**.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0437/2005

Beteiligungsbericht der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Beteiligungsbericht 2003 zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0438/2005

Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0440/2005

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0442/2005

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2005/2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2005/2006.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0444/2005

Bewerbung der Stadt Forst (Lausitz) zur Ausrichtung des Brandenburg-Tages 2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Bewerbungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) zur Ausrichtung des Brandenburg-Tages 2006 inklusive dem Finanzierungsplan grundsätzlich.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Bewerbung zur Ausrichtung des Brandenburg-Tages 2006.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0445/2005

1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die 1. Än-

derungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0446/2005

Kündigung eines Ansiedlungsvertrages und Rückforderung eines Zuschusses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) nahm den Entwurf eines Schreibens zur Kündigung des Ansiedlungsvertrages zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und einem Unternehmen vom 22.09.2003 sowie zur Rückforderung des auf der Grundlage eines Vertrages am 06.07.2004 ausgezahlten Teilbetrages des zweckgebundenen Zuschusses zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0452/2005

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2005 und Höchstbetrag der Kassenkredite.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 24.05.2005, mit dem das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2005 und der Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt wurde, zur Kenntnis.

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „An der Gubener Straße“ im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens i.S.d. § 13 BauGB

Am 22.04.2005 wurde von der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Gubener Straße“ gefasst.

Auf der Grundlage eines Beschlusses in der Stadtverordnetenversammlung Forst am 13.06.2005 wird nunmehr im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens auf der Grundlage des § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs.2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Dezernat III, Bauplanungsamt, 3. Etage, Flur, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz), vom

11.07.2005 bis 12.08.2005

während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt

- Montag, Mittwoch,
- Donnerstag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Dienstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Dezernat III, Bauplanungsamt, Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der obigen Dienststunden persönlich zur Niederschrift gebracht werden.

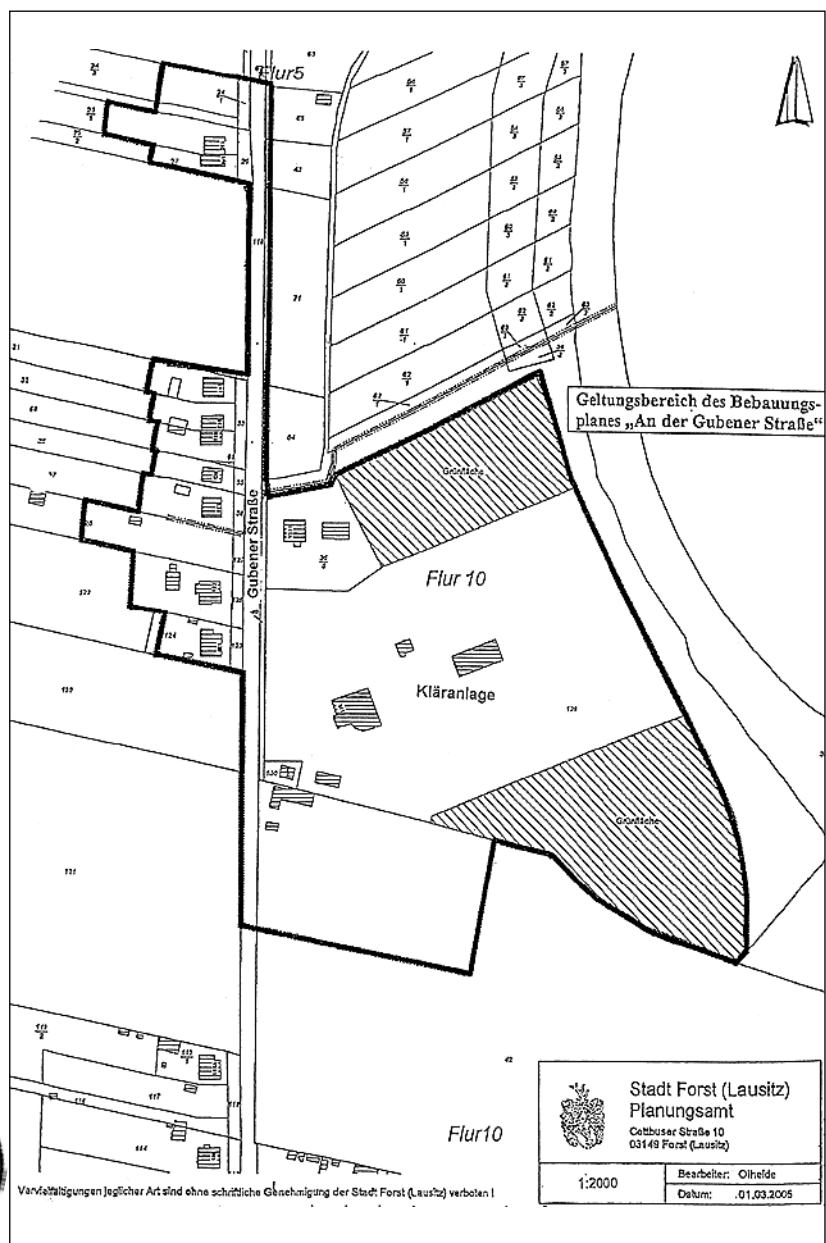
Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Desweiteren ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen des vereinfachten Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes „An der Gubener Straße“ von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Neuansiedlung Horno“

Auf das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Neuansiedlung Horno“ und diese Bekanntmachung ist § 244 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) anzuwenden, wonach die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden.

Somit findet nachfolgend das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.B. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), i.d.F. der Änderung durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) Anwendung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 03.05.2002 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Neuansiedlung Horno“

gem. § 2 (1) Baugesetzbuch i.V.m. § 2 (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Das von der Planung betroffene Gebiet der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden innerhalb der Flur 43 durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 155, 181 und der Falkenstraße, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 552 und 181 sowie durch die südwestliche Grenze der Robert-Koch-Straße
- Im Osten innerhalb der Fluren 8 und 14 durch die östliche Grenze der Pfälzer Straße
- Im Süden innerhalb der Flur 43 durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 530, 531, 533, 535, 536, 222, die östlichen Grenzen der Flurstücke 523, 527 und 531
- Im Westen innerhalb der Flur 43 durch Teile der nordöstlichen Grenze der Elsterstraße, durch die nordöstliche Grenze der Eu-

loer Straße, durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 718, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 108 und 109.

Die Lage des von der Planung betroffenen Gebietes ist der beige-fügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplans wird nun mit Begründung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch in der Zeit

vom 15.07.2005 bis einschließlich 19.08.2005

im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Dezernat III, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

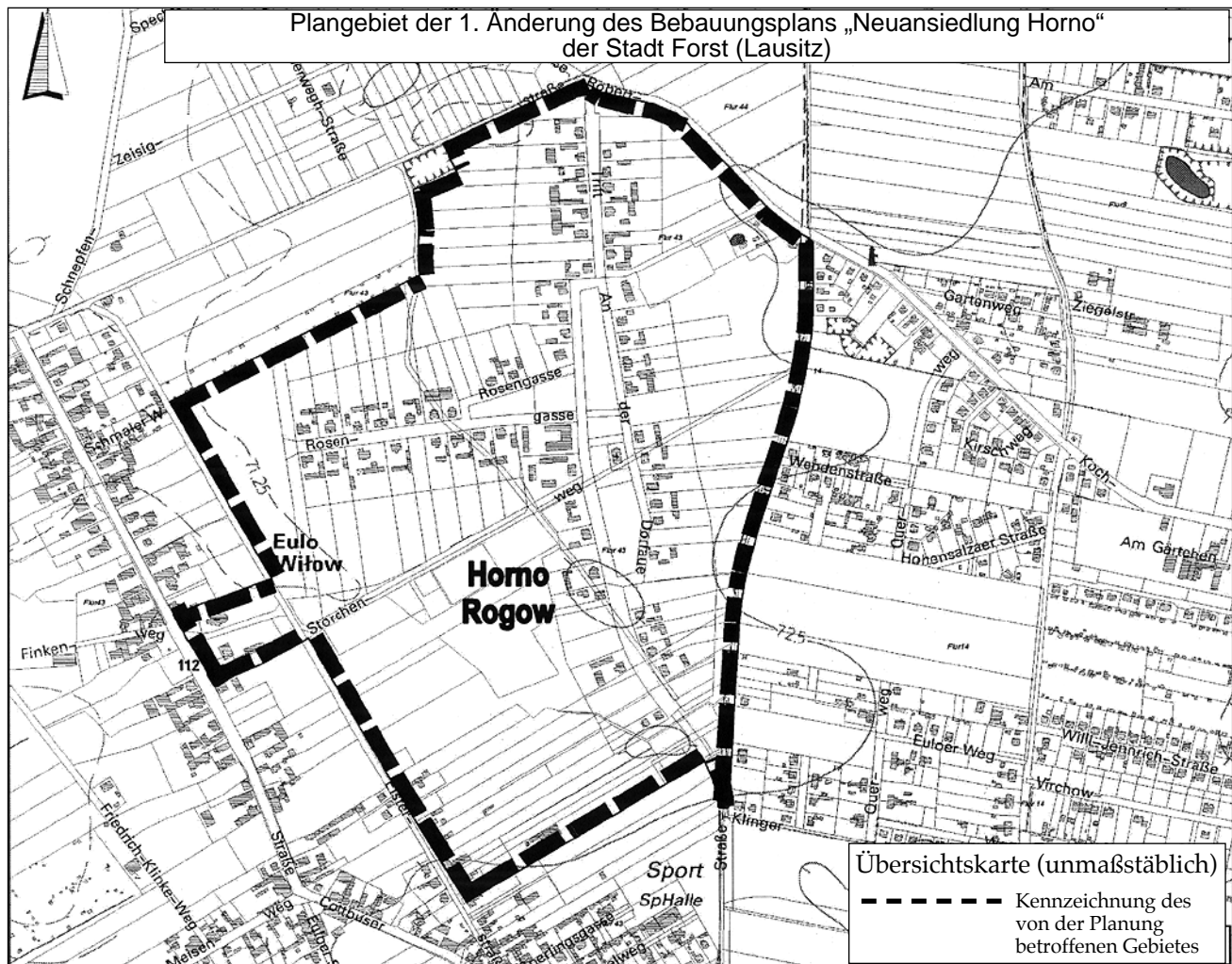
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Dezernat III, Bauplanungsamt, Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Forst (Lausitz), den *15.06.2005*

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Benutzungsordnung für das Internetcafé des Hort- und Freizeithauses Frankfurter Straße 48

1. Die Stadt Forst (Lausitz) ermöglicht den Besuchern(innen) des Internetcafés den Zugang zu den Online-Diensten. Die Nutzung dieser Dienste unterliegt dieser Benutzungsordnung.
2. Der/die Nutzer(in) trägt sich in eine Nutzungsliste ein und erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung an. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde begrenzt.
3. Der Arbeitsplatz wird durch das Betreuungspersonal zugewiesen. Ein Wechsel an einen anderen Arbeitsplatz ist während der Nutzungsdauer nicht statthaft. Die Stadt Forst (Lausitz) behält sich vor, bedarfsabhängige Einweisungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
4. Die Stadt Forst (Lausitz) ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der Online-Dienste bzw. Virenfreiheit von aufgerufenen Dateien verantwortlich. In jedem Fall wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen. Die Stadt Forst (Lausitz) haftet nicht für Schäden, die dem/der Benutzer(in) durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
5. Das Aufrufen und Verbreiten jugendgefährdender, rechts- oder linksextremistischer Internetseiten ist nicht gestattet. NutzerInnen, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugenschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
6. Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z. B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Datenträgern der Stadt Forst (Lausitz), die gegen eine entsprechende Kostenbeteiligung im Internetcafé erhältlich und am Kauftag für die

einmalige Nutzung auf dem Rechner innerhalb des Internetcafés vorgesehen sind.

7. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den PCs des Internetcafés weder installiert noch ausgeführt werden.
8. Es ist untersagt, Nachrichten und Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadt Forst (Lausitz) behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen. Beiträge für Schwarze Bretter, Newsgroups oder Diskussionsforen müssen sich am Inhalt und Spektrum des jeweiligen Forums orientieren.
9. Computerspiele sind grundsätzlich verboten.
10. Eine ausführliche Einweisung in das Internet kann von der Stadt Forst (Lausitz) nicht gegeben werden.

Kostenbeteiligung für den Ausdruck:

- auf Papier je A 4-Seite 0,20 Euro
- auf Datenträgern je Stück 0,80 Euro

Die Nutzung durch den Hort ist gebührenfrei.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 15 an der Anschlussstelle (AS) Cottbus-Süd: Herstellung einer zusätzlichen Auffahrtrampe in Richtung Forst und eines Wartungsweges zum westlichen Widerlager der Spreebrücke einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Gallinchen, Madlow (Stadt Cottbus), Groß Schacksdorf (Amt Döbern Land) und Groß Bademeusel [Stadt Forst (Lausitz)]

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit VerkpBGG² und VwVfGBbg³ beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in den Gemarkungen Gallinchen, Madlow (Stadt Cottbus), Groß Schacksdorf (Amt Döbern Land) und Groß Bademeusel [Stadt Forst (Lausitz)] in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 11.07. bis zum 10.08.2005

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 1. Etage Zimmer 317, 03149 Forst (Lausitz) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 24.08.2005** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-110, Fax: 03342 355 170

oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Forst (Lausitz) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-507.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Betei-

Landesbetrieb für Bauen und Verkehr – Anhörungsbehörde –

Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

- litten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens

nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

gez. Buggel

- 1 Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)
- 2 Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch die siebente Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)
- 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I / 04 S. 78)
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)



LAND BRANDENBURG

Vereinfachte Flurbereinigung Jänschwalde Verfahrensnummer: 6 002 M

Postfach 137

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungsbeschluss – entscheidender Teil –

14652 Brieselang

1. Das durch Beschluss vom 05.09.2003 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Landkreis Spree-Neiße

Gemeinde Wiesengrund
Gemarkung Gosda

aus der Flur 1 das Flurstück: 751

Gemeinde Forst (Lausitz)

Gemarkung Bohrau

aus der Flur 1 die Flurstücke: 117, 174, 373, 374, 402, 403, 404

Auf Antrag eines Bodeneigentümers werden unter Berücksichtigung der Verfahrenszielstellung und den vorgebrachten Einwendungen folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen und die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG an den Grundstücken entsprechend des Beschlusses vom 05.09.2003 aufgehoben.

Landkreis Spree-Neiße

Gemeinde Wiesengrund
Gemarkung Gosda

aus der Flur 1 die Flurstücke: 519, 520, 521, 522

Die im Zuge der Zerlegung von Flurstücken entstandenen Flurstücke in der

Kreisfreien Stadt Cottbus

Gemarkung Dissenchen

aus der Flur 16 das Flurstück: 95

Landkreis Spree-Neiße

Stadt Forst (Lausitz)

Gemarkung Bohrau

aus der Flur 1 die Flurstücke: 557, 560

Gemarkung Weißagk

aus der Flur 1 das Flurstück: 504

werden ausgeschlossen.

2. Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Amtsblättern der Städte Cottbus und Forst sowie der Ämter Neuhausen/Spree, Peitz und Döbern-Land öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

sowie bei

Stadt Cottbus
Immobilienamt
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Stadt Forst (Lausitz)
Planungsamt
Cottbusser Straße 10
03149 Forst (Lausitz)

Amt Neuhausen/Spree
Bauamt
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Amt Peitz
Bauamt
Schulstraße 6
03185 Peitz

Amt Döbern-Land
Hauptamt
Forster Straße 8
03159 Döbern

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses 1. Änderungsbeschlusses.

3. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie werden Mitglieder der *Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Jänschwalde* mit Sitz in Forst (Lausitz).

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstszitz Luckau, anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Großelndemann
Referatsleiter



Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2003

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13.6.2005 wurde den Stadtverordneten der Beteiligungsbericht 2003 gemäß § 105 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Kenntnis gegeben.

Der Beteiligungsbericht kann während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr) in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) eingesehen werden.

Forst (Lausitz) den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates Klein Bademeusel

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Bescheid vom 25. April 2005 den Ortsbeirat des Ortsteils Klein Bademeusel aufgelöst.

Der Grund für diese Auflösung ist, dass mehr als die Hälfte der vorgesehenen Sitze des Ortsbeirates des Ortsteiles Klein Bademeusel unbesetzt sind.

Die Auflösung Ortsbeirates des Ortsteiles Klein Bademeusel ist seit dem 27. April 2005 wirksam.

Der Wahltag für eine Neuwahl des Ortsbeirates wird vom Wahlleiter festgelegt.

Peter Hans
Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Bericht des Bürgermeisters

zur 10. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13. Juni 2005

Sehr geehrte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, meine sehr geehrten Damen und Herren,

am 20. Mai 2005 war wie vorgesehen das Richtfest unseres Rosencenters an der Promenade. Herr Staatssekretär Reinhold Dellmann hatte sich aus Sicht des Ministeriums für Raumordnung und Infrastruktur positiv über die Entwicklung unserer Innenstadt geäußert.

In einem anschließenden Gespräch konnten wir dem Staatssekretär den derzeitigen Arbeitsstand bei der Umsetzung des Projektes Dokumentations- und Informationszentrum über die bergbaubedingte Umsiedlung von Gemeinden in der Lausitz (DIZ) vorstellen und um die Unterstützung des Ministeriums bei der Umsetzung der Projektidee, insbesondere bei der langfristigen Betreuung, werben.

Es ist inzwischen ein Dokumentationsmaterial entstanden, aus dem hervorgeht, wie zukünftig das DIZ aussehen wird. Die Erstaussstattung des Dokumentationszentrums ist durch Vattenfall gesichert. Die langfristige Betreuung kann nur gemeinsam geschehen, gewiss nicht allein durch die Stadt Forst (Lausitz).

Die Energiepolitik ist eine Bundes- und Landesangelegenheit. Deshalb werden wir die Gespräche mit der Landesregierung fortführen und wir haben den Bundesminister für Aufbau Ost angeschrieben, von dem wir auch eine Antwort erwarten.

Das DIZ hat zum einen Teil Museumscharakter und zum anderen soll es ein Ort wissenschaftlicher Arbeit sein. So sind etwa 120 Orte in der Lausitz durch den Braunkohlenbergbau verschwunden oder zum Teil an anderer Stelle wieder entstanden, wie z.B. Horno. Und wer sich für die Braunkohle entscheidet, sollte auch das notwendige Geld dafür haben, diesen gewaltigen Transformationsprozess, der auch die Lebensläufe sehr vieler Menschen verändert hat, zu dokumentieren. Es soll kein Heimatmuseum sein, sondern die Dokumentationsstelle steht für die gesamte Lausitz. Wir haben den Braunkohlenausschuss angeschrieben und wir wollen an alle Landtagsabgeordneten der Region herantreten, damit sie uns bei diesem Projekt unterstützen.

Die Vorbereitungsarbeiten sind soweit gediehen, dass das DIZ unter der Voraussetzung, dass die Betreuung finanziell abgesichert wird, am 1. April 2006 eröffnet werden könnte.

Die Bauarbeiten an den Gebäuden der Grundschule Nordstadt befinden sich in der Endphase. Das Schulgebäude wird am 17. Juni 2005 und das Hort- und Freizeithaus am 20. Juli 2005 fertig gestellt sein.

Im guten Glauben an die Sache und an eine faire Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße hatten wir die Genehmigung gegeben, dass ein Schulcontainer für die Förderschule befristet aufgestellt werden darf. Trotz vielfacher Beteuerungen ist bis heute der Container nicht abgebaut und wir müssen nun einen Rechtsstreit führen, von dem wir dachten, dass er unter Partnern nicht notwendig wäre.

Die Außenanlagen werden aus diesem Grund zum Schulbeginn nicht fertig. Aber der Schulbetrieb wird am 8. August 2005 aufgenommen werden. An diesem Tage soll die offizielle Übergabe in feierlicher Form erfolgen.

In der Vorbereitungs- und teilweise in der Durchführungsphase befinden sich die Baumaßnahmen zur Verbesserung des bautechnischen Brandschutzes für die Kindertagesstätten Regenbogen, Kinderland und Fröbel sowie für die Horte in Noßdorf und in der Biebersteinstraße.

Die Baumaßnahmen für den Hort Pfiffikus wurden bis zu einer Entscheidung über die weitere Existenz dieses Hortes zurückgestellt. Ich hoffe, dass bis zum Jahresende ein Resultat im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung zu erzielen ist. Die Grundschule Mitte ist als Ganztagschule genehmigt worden. Darüber wurde bereits informiert. Die Förderanträge zur grundlegenden Sanierung des Schulstandortes liegen inzwischen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vor und wir hoffen auf eine baldige Bewilligung.

Unsere Radrennbahn wird im nächsten Jahr 100 Jahre.

Die Vorbereitungen auf dieses große Jubiläum sind gut vorangekommen. Es wird ein Buch über unsere Radrennbahn geben, in dem auch 100 Jahre Forster Radsportgeschichte dokumentiert werden, und wir wollen bis zu diesem Zeitpunkt die Rennbahn weiter vervollkommen.

Dazu gehört die Aufnahme des Reitsports, genauer gesagt des Springreitens, in der höchsten Klasse. Der Innenraum wird so umgebaut, dass dort Springreiten möglich wird. Die dazu notwendigen Investitionen sind in den Jahren 2005 bis 2007 vorgesehen und sollen über Fördermittel des Programms Interreg III/A kofinanziert werden.

Die Europameisterschaften im Steherrennen werden vom 17. Juni bis 18. Juni 2006 stattfinden und ein erstes internationales Springreitturnier auf unserer Radrennbahn soll am 23.09.2006 starten.

Ich glaube, wenn das so aufgeht, wie wir es uns vorstellen, hat unsere fast 100-jährige Radrennbahn eine gute Zukunft als Rad- und Reitstadion. Wir hätten damit ein Alleinstellungsmerkmal in der Region grenzüberschreitend und wir gehen davon aus, dass der gesamte Spree-Neiße-Kreis und die Stadt Cottbus sowie die anliegende polnische Region dies als ihr Rad- und Reitstadion annehmen wird.

Die Stadt Forst (Lausitz) möchte sich um die Ausrichtung des Brandenburgtages 2006 bewerben. Dazu haben viele Akteure aus unserer Stadt zusammengesessen und ein Bewerbungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept liegt Ihnen heute zur Beschlussfassung vor und wird zum Ende des öffentlichen Teils dieser Stadtverordnetenversammlung von Frau Rennhak vorgestellt.

Besonders augenfällig wird der Straßenbau an der Promenade, da das Rathaus so schwer zu erreichen ist.

Weniger bekannt ist, deswegen möchte ich es auch hier erwähnen, dass inzwischen die 1,6 km lange Straße zur Deponie Forst – Autobahn fertig gestellt ist.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde inzwischen der Zuwendungsbescheid für den Heimatpark Weißagk ausgereicht. Die Baumaßnahme befindet sich in der Ausschreibung und im Juli soll der Tief- und Gartenbau beginnen. Inzwischen ist die Haushaltsgenehmigung eingetroffen.

Wir können weiteren Straßenbau ausschreiben und Ende August/ Anfang September ist der Beginn folgender Straßenbaumaßnahmen vorgesehen:

- Straßen- und Kanalbau Paul- Decker- Straße
- Straßen- und Kanalbau An der Lerchenstraße
- Straßen- und Kanalbau Finkenweg
- Freiflächengestaltung Roßstraße / Albertstraße

Über die verschiedenen Vorhaben der Wirtschaftsförderung hatte Frau Rennhak in der letzten Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil detailliert berichtet.

Ich bedauere sehr, dass die Firma Donini nicht die Entwicklung genommen hat, die wir uns alle gewünscht haben. Der im Ansiedlungsvertrag festgelegte und an die Anzahl der Arbeitskräfte gekoppelte Zuschuss der Stadt wird, sofern Sie gegen die Informationsvorlage im nichtöffentlichen Teil keine Einwände haben, zurückgefordert. Die häufig an mich gestellte Frage, ob das Unternehmen weiter produziert oder in Insolvenz gehen wird, kann ich gegenwärtig nicht beantworten. Die Stabsstelle hat verschiedene Aktivitäten aufgenommen, um den Standort zu halten. Ich hoffe, dass sich hier noch eine gute Entwicklung anbahnt – in welcher Konstellation auch immer.

Zwei Insolvenzen haben nicht zum endgültigen Aus geführt. Die Firma Jennex ist in Insolvenz gegangen und die Firma Naga GmbH produziert am gleichen Standort die gleichen Produkte (Spiral-

kabel und -schläuche für die LKW-Industrie) weiter.

Die Firma Spinnerei Mehler GmbH hat Teile des Betriebsvermögens der Brandenburgischen Tuchfabriken erworben. Seit dem 1. Mai 2005 arbeitet die Firma daran, den Maschinenpark wieder in Gang zu bringen, und ich kann Ihnen mitteilen, dass am 9. Juni 2005 die Produktion aufgenommen wurde. Mit der Firma Mehler GmbH hat sich ein seriöses alteingesessenes bayrisches Familienunternehmen für den Standort Forst entschieden.

Der Kompetenzzentrum Textil Forst (Lausitz) e.V. hat für sein Projekt „Industrielle Maßkonfektion – Mode nach Mass“ vor geraumer Zeit parallel Fördermittelanträge für zwei verschiedene Programme gestellt. Beim Förderwettbewerb Netzwerkmanagement – Ost (NEMO) gehört das Projekt leider nicht zu den für die Förderung ausgewählten Projekten.

Der Antrag bei der Euroregion ist zurzeit in Prüfung und Bearbeitung. Frühestens im September/Oktober dieses Jahres ist mit Aussagen zur Förderfähigkeit zu rechnen.

In einigen Tagen kommt die an das Seniorenkaufhaus „Deliga“ in Großräschen ausgeliehene Maßkabine nach Forst zurück. Die Projektbeteiligten finden die Idee des Wirtschafts- und Finanzausschusses gut, die Kabine zunächst in der Innenstadt von Forst aufzustellen, um erste Erfahrungen zu sammeln. Wenn es aber darum geht Kunden zu akquirieren, sollten wir nach Berlin, Düsseldorf oder Frankfurt am Main gehen.

Wir folgen dem Vorschlag der Stadt Guben, in einem Städteverbund gemeinsam eine europäische grenzüberschreitende Gartenschau für das Jahr 2012 anzustreben. Die Städte, die sich zusammen bewerben sollten, sind: Neuzelle, Guben, Forst und Bad Muskau.

Ich möchte betonen, wir sind ganz am Anfang, es ist zunächst eine Idee und wir sind mit dem Bürgermeister von Guben übereingekommen, durch eine gemeinsame Machbarkeitsstudie die Realisierbarkeit bewerten zu lassen.

Diese Studie soll bis spätestens September 2005 vorliegen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

zurzeit werden folgende Beschäftigungsmaßnahmen bzw. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt:

Die deutsch-polnische Beschäftigungsmaßnahme für Jugendliche mit insgesamt 10 Arbeitnehmern (5 polnische Jugendliche und 4 deutsche Jugendliche sowie 1 deutscher Vorarbeiter) läuft noch bis 15. Oktober 2005.

Zurzeit arbeiten die 10 Teilnehmer an der Wildwuchsbeseitigung auf einem jüdischen Friedhof auf polnischer Seite. Ab 29. Juni werden die Arbeiten auf deutscher Seite an der Zuwegung zum Stadtpark-Nordost und auf der Langen Brücke fortgesetzt.

Die AB-Maßnahme „Sanierung und Aufwertung des Stadtparks Mitte“ mit insgesamt 8 Arbeitnehmern endet am 14.06.2005 mit der Bauabnahme. Die Maßnahme wird ab 1.7. 2005 mit 6 Arbeitnehmern fortgeführt.

Ziel der gesamten Maßnahme in drei Bauabschnitten ist die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Parks sowie die Erhaltung historischen wertvollen Großgrüns.

Eine neue AB-Maßnahme „Aufarbeitung und Gestaltung kommunaler öffentlicher Anlagen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und weitere Erfassung eines Niederschlagskatasters im Stadtgebiet“ hat am 1. Mai 2005 begonnen. Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung und Aufwertung des Wohnumfeldes und der kommunalen Freiflächen. In dieser Maßnahme werden 13 Teilnehmer bis zum 30.06.2006 beschäftigt sein.

Bestandteil dieser Maßnahme ist auch die Erfassung eines Niederschlagskatasters im Stadtgebiet. Dazu gehören unter anderem Aufmaßearbeiten zur Erfassung der bebauten und befestigten Flä-

chen zur Berechnung von Niederschlagsgebühren und Einarbeiten der Daten.

Im Rahmen der 1-Euro-Jobs werden gegenwärtig 36 Personen in der Stadt Forst (Lausitz) schwerpunktmäßig in den Bereichen Rosengarten, Friedhof, Stadion und Grünflächenpflege eingesetzt.

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen in der Maßnahme „Arbeit statt Grundsicherung“ sind zurzeit in verschiedenen Schulen und Kitas sowie im SFZ insgesamt 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Nun noch eine erfreuliche Mitteilung vom Krankenhaus.

Die Krankenhaus Forst GmbH bietet ab dem 13.06.2005 in ihren Räumen stationären Patienten die Möglichkeit der Dialyse an.

Ermöglicht wird dies durch eine Kooperation mit einer Dialysepraxis aus Cottbus. Die Gemeinschaftspraxis Dschietzig, Jacob, Wecke und Rosenbach hat Räumlichkeiten im Bereich der ehemaligen HNO-Station angemietet und dort 2 Dialyseplätze eingerichtet.

Diese sind zur Behandlung stationärer Patienten des Krankenhauses Forst vorgesehen, die zusätzlich zur Behandlung ihrer Erkrankung (z.B. Diabetes mellitus usw.) regelmäßig dialysiert werden müssen.

Damit entfällt der zum Teil zweitägige Transport dieser Patienten während einer stationären Behandlung nach Cottbus.

Im Rahmen einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen der Cottbuser Praxis und dem Krankenhaus Forst sollen künftig vermehrt Patienten zur Dialysevorbereitung und bereits dialysepflichtige Patienten zur Abklärung, Diagnostik bzw. Therapie von anderen Erkrankungen nach Forst eingewiesen werden.

Zugleich bietet sich auch die Möglichkeit, Patienten im Forster Krankenhaus zu behandeln, die aufgrund der erforderlichen Dialyse bisher nicht aufgenommen werden konnten bzw. verlegt werden mussten (z.B. operativ zu versorgende Patienten). Geplant ist, zunächst an 3 Tagen in der Woche je 4 Patienten zu behandeln (Montag, Mittwoch, Freitag), die durch eine Schwester der Dialysepraxis betreut werden. Bei entsprechendem Bedarf kann dies auf 5 Tage/Woche erweitert werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

heute findet die letzte reguläre Stadtverordnetenversammlung vor der Sommerpause statt. Einen Höhepunkt haben wir aber, bevor die Ferienzeit so richtig beginnt, noch vor uns.

Von Freitag, den 24. Juni bis Sonntag, den 26. Juni finden unsere Rosengartenfesttage statt.

Das Kulturamt hat auch in diesem Jahr ein abwechslungsreiches Programm für Alt und Jung vorbereitet, das den Ostdeutschen Rosengarten für ein ganzes Wochenende in eine Fest- und Feiermeile verwandeln wird.

Am Musikpavillon, auf der Schillerbühne und am Café an den Wasserspielen können die Besucher das gesamte Wochenende ihre ganz individuelle Auswahl aus dem bunten Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie treffen.

Musik, Show, Tanz, aber auch Kindermusiktheater, Seniorenprogramm, Chorsingen und Gottesdienst gehören zu unseren Veranstaltungstipps.

Empfehlen möchte ich aber auch das von Forster Vereinen gestaltete Rahmenprogramm. Ich möchte ganz besonders hinweisen auf die Rosengartenpokalturniere im Schach, im Tanzen, im Handball, im Laufen, im Schwimmen und im Tischtennis.

Sie sehen, das Programm ist vielfältig.

Es bleibt zu hoffen, dass viele Besucher aus Ost und auch West unser Angebot annehmen werden und dass sich das Wetter von der besten Seite zeigt.

Ich lade Sie schon heute herzlich dazu ein.

Information des Bürgeramtes

Für Bürger der Stadt Forst (Lausitz), die ab dem **10. Februar 2005** ein neues Personaldokument beantragt haben, besteht die Möglichkeit das vorgelegte Paßbild zurück zu erhalten. Dies kann zu den üblichen Sprechzeiten vorgenommen werden:

Montag – Freitag 9 bis 18 Uhr und
Samstag 9 bis 12 Uhr

Mit der Einführung des DIGANT-Verfahrens wird ein automatisiertes Passregister geführt, welches die Rückgabe der Fotos ermöglicht.

Anfragen richten Sie bitte an: Stadt Forst (Lausitz)
Bürgeramt
Promenade 9
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: (035 62) 989 530

VERGABEN Bau- und Umweltausschuss / Freihändige Verfahren			
Monat	Baustelle	Bezeichnung des Bauvorhabens	Firma
April/Mai	Schmutz- und Niederschlagskanalnetz Stadtgebiet Forst (Lausitz)	Neubau von Grundstücksanschlussleitungen	Schmidt-Dunkel GmbH & Co. KG, Forst
	Grundschule Forst-Nordstadt, gelbes Gebäude	Bodenbelagsarbeiten	Fußbodenstudio Form und Farbe GmbH, Wiesenau
	Grundschule Forst-Nordstadt, gelbes Gebäude	Fliesenlegerarbeiten	Möbus GmbH, Forst
	Grundschule Forst-Nordstadt, gelbes Gebäude	Malerarbeiten	KLS Malerbetrieb, Cottbus
	Grundschule Forst-Nordstadt	Elektroinstallation Außenanlagen	Elektrotechnik Brettschneider, Koppatz
	Grundschule Forst-Nordstadt	Außenanlagen und Zaunbau	Straßen- und Pflasterbau Noack GmbH, OT Sagar, Krauschwitz
	Feuerwehrgerätehaus Forst-Eulo	Dachdeckerarbeiten einschl. Abbrüche	Gubener DAFAS GmbH, Guben
	Feuerwehrgerätehaus Forst-Eulo	Außenanlagen - Zaunbau	RIR Metallbau GmbH, Forst
	Feuerwehrgerätehaus Forst-Eulo	Außenanlagen	Straßen- und Pflasterbau Noack GmbH, OT Sagar, Krauschwitz
	Kriegsgräberstätte Friedhof Keune	Symbolkreuzgruppe	Fa. Sallan, Forst
Euloer Straße	Straßenbeleuchtung	Funk und Technik el-kom GmbH, Forst	

Das Tief- und Gartenbauamt informiert:

Fertiggestellte Bauvorhaben

Der Straßenbau der Zufahrt zur Deponie Forst-Autobahn konnte termingerecht zum 30. Mai 2005 fertiggestellt werden.

Die Sanierungsarbeiten an der Friedhofsmauer im Stadtpark Mitte sind ebenfalls abgeschlossen worden.

Auf Grund positiver Erfahrungen im vergangenen Jahr ist es der Stadt Forst auch für 2005 gelungen, einen Reservisteneinsatz auf den Kriegsgräberstätten in Forst durchführen zu können. 8 Kameraden waren bis zum 17. Juni 2005 auf dem Friedhof Keune im Einsatz. Ihre Einsatzbereitschaft und ihr Arrangement haben zu einer nachhaltigen Aufwertung geführt.

Laufende Bauvorhaben

Der Straßenbau Dubrauer Straße soll dieser Tage zum Abschluss gebracht werden.

Der Straßen- und Kanalbau in der Promenade wird in Abhängigkeit von der Baufreiheit aus der Hochbaumaßnahme kontinuierlich fortgeführt. Der gegenwärtige Bauabschnitt befindet sich unmittelbar vor dem Haupteingang vom Rathaus.

Beim Straßen- und Kanalbau in der Leipziger Straße werden in diesen Tagen weitere Pflasterarbeiten der Fahrbahn durchgeführt. Danach werden in einem nächsten Bauabschnitt die Aufbrucharbeiten erfolgen. Die geplante Fertigstellung wird sich bis in den August 2005 hineinziehen.

Für das Bauvorhaben »Gestaltung Heimatpark Weißagk« ist zwischenzeitlich der Zuwendungsbescheid bei der Stadt Forst eingegangen. Die Maßnahme befindet sich in der Ausschreibung. Der Baubeginn erfolgt Anfang Juli 2005.

Geplante Bauvorhaben

Mit einem Baubeginn Ende August/Anfang September 2005 ist zu rechnen:

- Straßen- und Kanalbau Paul-Decker-Straße
- Straßen- und Kanalbau Finkenweg
- Straßenbau An der Lerchenstraße
- Freiflächengestaltung Roßstraße/Albertstraße
- Sanierung erhaltenswerter Grabmale im Stadtpark Mitte
- Straßenbau Kiefernweg, Stephanweg

Vergabeplan Turnhallennutzung 2005/2006

Die Stadt Forst (Lausitz) bittet alle Vereine und privaten Nutzer von Turnhallen der Stadt, die den Antragstermin am 1. Juli 2005 versäumt haben, umgehend ihre Anträge für die Turnhallennutzung abzugeben.

Letzter Abgabetermin ist der **15. Juli 2005**.

Die Anträge nimmt das Schul-, Sport-, Kulturamt und Soziales in der Frankfurter Str. 2 entgegen.

Aufruf der städtischen Friedhofsverwaltung

Die städtische Friedhofsverwaltung sucht alles Wissenswerte zum Thema

»Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz)«.

Der Aufruf richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger sowie Interessierte, die über die Entstehung der Friedhöfe (einschließlich Friedhöfe der Ortsteile sowie der Stadtteile Noßdorf, Keune, Domsdorf) und über Bauwerke, Grabstätten und deren Nutzungsberechtigten bis hin zu den Familientraditionen der Verstorbenen selbst Aussagen treffen können.

Vielleicht sind in Ihrem Besitz auch alte Graburkunden o. ä., die Sie der Stadt Forst (Lausitz) zur Verfügung stellen könnten? Die kleinsten Hinweise oder Begebenheiten sind für uns wichtig und von großem Interesse!

Das bereits vorhandene Wissen um die „Forster Friedhofsgeschichte“ soll auf diesem Wege mit Hilfe einer breiten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erweitert und im Rahmen von Friedhofsführungen, Ausstellungen und Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Wir sind auf Ihre Mitarbeit, Ihre Hinweise und Anregungen gespannt und bedanken uns schon heute für Ihren Beitrag an der Aufarbeitung der

„Forster Friedhofsgeschichte“.

Bitte melden Sie sich, rufen Sie uns an oder schreiben Sie an

Frau Barbara Petri unter Telefon (035 62) 989 456
oder Telefax (035 62) 989 473.

Für persönliche Gespräche erreichen Sie Frau Petri in der Gubener Straße 102 direkt im Krematorium.

Interessantes über die Stadt Forst (Lausitz) finden Sie auf unserer Homepage im Internet unter:

www.forst-lausitz.de

Kurzfristige Anfragen können Sie einfach und unproblematisch auch an nachfolgende E-Mail-Adresse richten:

r.obst@forst-lausitz.de



10. Stadtmeisterschaften im Feuerwehrsport und 80 Jahre Freiwillige Feuerwehr Horno

Am 11. Juni feierten die Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Horno ihr 80 jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass fanden die 10. Stadtmeisterschaften im Feuerwehrsport der Feuerwehren der Stadt Forst (Lausitz) in der Disziplin Löschangriff naß für die Jugendfeuerwehr, die Frauen und Männer statt. Es hatten zwei Jugend-, drei Frauen- und 15 Männermannschaften gemeldet. Neben fast allen Forster Ortsfeuerwehren waren auch Gäste aus Strega und Brody in Polen sowie aus Radewiese und Krayne angereist.

Nach einer exakten Meldung und Begrüßung durch den Stadtbrandmeister, den Ortswehrführer und den Ortsvorsteher wurde der langjährige Ortswehrführer aus Groß Jamno, Kamerad Helmut Merschink, für seine Verdienste mit dem Ehrenkrenz des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg ausgezeichnet. Es folgten die Glückwünsche der Gastfeuerwehren für die Jubiläumfeuerwehr. Danach begann der Festumzug, welcher vom Spielmannszug des Ortes angeführt wurde.

Gegen 14:00 Uhr erfolgte dann der erste Start für den Wettkampf.

Zuerst starteten die Jugendfeuerwehren, danach die Frauen und anschließend die Männermannschaften.

Spannende Wettkämpfe zeugten von einer guten Vorbereitung der einzelnen Mannschaften, etwas getrübt wurde die sonst ausgezeichnete Atmosphäre durch das unsportliche und unkameradschaftliche Auftreten einzelner Wettkämpfer und leider auch Zuschauer nach Problemen an der Technik, die aber ihre Ursache in der Bedienung hatten.

Letztlich siegten die Besten, und das waren bei der Jugend Forst - Stadt, bei den Frauen Groß Jamno und bei den Männern Mulknitz. (Ergebnisse siehe Auflistung)

Umrahmt wurden die Wettkämpfe von einer Vorführung der Ehren- und Altersabteilung mit einer funktionstüchtigen Handdruckspritze, einer Gefahrstoffbeseitigung durch die Feuerwehr der Stadt und zum Abschluss mit einer zünftigen Brandbekämpfung Anno 1925 der Hornoer Frauen.

Die zahlreichen Gäste sparten nicht mit Applaus.

Bei der abschließenden Siegerehrung erhielten die Sieger die Wanderpokale des Stadtmeisters und die drei Erstplatzierten die Pokale der Ortsfeuerwehr Horno.

Allen Beteiligten wurde für ihre Einsatzbereitschaft und ihr überwiegend sportliches Auftreten gedankt.

Ein besonderer Dank gilt der Ortsfeuerwehr Horno und dem Ortsvorstand für die gute Vorbereitung und Durchführung dieser Meisterschaft.

Ein Dank gilt auch dem Team des Hornoer Kruges, dieser hatte die Versorgung mit Speisen und Getränken immer im Griff.

Für die Hornoer und ihre Gäste klang der Tag dann spät bei Musik und Tanz aus.



Siegerehrung Löschangriff naß – Männer: Vertreter der Mannschaften Mulknitz, Forst Innenstadt 2, Horno, Groß Jamno und Eulo (v.l.n.r.)

Ergebnisse

Löschangriff naß – Jugend, Frauen und Männer

Wettkampfprotokoll

Jugend	Mannschaft	Zeit in Sek.	Platz (Stadt)	Platz (Pokal)
Lauf 1 / 2	Forst	45,56	1	1
Lauf 1 / 1	Horno	o. W.	2	2

Frauen	Mannschaft	Zeit in Sek.	Platz (Stadt)	Platz (Pokal)
Lauf 1 / 1	Groß Jamno	43,25	1	1
Lauf 1 / 2	Horno	48,80	2	2
Lauf 2 / 1	Naundorf	71,05	3	3

Männer	Mannschaft	Zeit in Sek.	Platz (Stadt)	Platz (Pokal)
Lauf 5 / 1	Mulknitz	35,98	1	1
Lauf 3 / 1	Forst Innenstadt 2	39,50	2	2
Lauf 8 / 1	Horno 2	40,10	3	3
Lauf 2 / 2	Groß Jamno	40,12	4	4
Lauf 1 / 1	Eulo	42,54	5	5
Lauf 6 / 1	Forst Innenstadt 1	43,52	6	6
Lauf 6 / 2	Strega	54,10		7
Lauf 7 / 2	Krayne	54,80		8
Lauf 4 / 2	Bohrau	57,00	7	9
Lauf 7 / 1	Groß Bademeusel	62,70	8	10
Lauf 2 / 1	Sacro	63,60	9	11
Lauf 1 / 2	Naundorf	67,64	10	12
Lauf 5 / 2	Radewiese	91,15		13
Lauf 3 / 2	Briesnig	o. W.	11	14
Lauf 4 / 1	Horno 1	o. W.	11	14

Ausschreibung zum Multimediapreis TeleNobel 2005

Der Schülerpreis für die innovativsten Arbeiten auf dem Gebiet der Informatik **TeleNobel 2005** wird vom Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz), Herrn Dr. Gerhard Reinfeld, bereits zum sechsten Mal vergeben.

Ganz gleich, ob Anwenderprogramm, Multimediashow oder Internetpräsentation: Den Bewerbern steht es frei, zu welcher der Kategorien sie ihre Arbeit einreichen wollen.

Zur Teilnahme sind Schüler, Umschüler, Studenten und Auszubildende berechtigt. Die besten Arbeiten werden mit einem Preisgeld und natürlich dem **TeleNobel 2005** prämiert. Über die Aufteilung des Preisgeldes entscheidet eine Jury. Insgesamt stehen 500,- € zur Verfügung.

Der diesjährige TeleNobel steht unter dem Motto:

»100 Jahre Forster Radrennbahn«

Die eingereichten Arbeiten sollten an dieses vorgegebene Thema angelehnt sein.

Ausgewertet werden die Arbeiten von einer fachkundigen Jury, die sich aus Informatikpädagogen verschiedener Schulen der Stadt Forst (Lausitz) zusammensetzt.

Mit der Teilnahme am **TeleNobel 2005** erklären sich die Bewerber mit der kostenfreien Veröffentlichung ihres Wettbewerbsbeitrags über die Internetseiten der Stadt Forst (Lausitz) und die öffentlichen Medien sowie mit der Speicherung und Archivierung ihrer Beiträge bei der Stadt Forst (Lausitz) einverstanden.

Die Bewerbungen für den **TeleNobel 2005** sollten enthalten:

- das Programm auf CD, DVD oder Diskette 3.5",
- eine Dokumentation bzw. Beschreibung,
- den Quellcode,
- Angaben zur benutzten Software bzw. verwendeten Werkzeuge,
- eine Beschreibung/Vorstellung des Bewerbers mit Angabe der Klassenstufe
- und die Telefonnummer für evtl. Rückfragen.

Die Bewerbungen können bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 310, bei Herrn Lenke eingereicht werden.

EINSENDESCHLUSS IST DER 8. OKTOBER 2005. Für weitere Informationen oder eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Lenke unter o.g. Anschrift oder Tel. (035 62) 989-165

bzw. E-Mail m.lenke@forst-lausitz.de zur Verfügung.

Was gibt es Neues in Forst (Lausitz)? – Tipps und Vorinformationen

Familien-Sommer-Wochenende in der Stadt – am 27. August jede Menge Unterhaltung für Jung und Alt:

Da haben Sie aber die Qual der Wahl: ob z.B. Rosengarten, Textilmuseum oder Dorfmuseum Sacro – ganz egal, wo Sie Ihre Samstags-Familientour hinführt, überall gibt's es Spannendes, Neues und Unterhaltsames in unserer Stadt!

Neu im Rosengarten: **Familientag mit Antik- und Trödelmarkt und vielem mehr!** Mit dabei zum **Frühshoppen 35** „Vollblutmusiker“ aus dem Bayrischen – die **Scheuringer Blasmusikanten** spielen auf!

Dazu Nostalgie pur! Nehmen Sie sich die Zeit und bummeln Sie den ganzen Tag von Stand zu Stand – entdecken sie Neues und Altes und vielleicht vieles, was sie schon immer gern haben wollten ...

Im Nachmittagsprogramm: **10 Jahre Forster DRK-Rettungshundestaffel!** Eingeleitet durch ein Motorradkorso durch die Stadt gibt es anschließend im Rosengarten Schauvorführungen der „Retter auf vier Pfoten“, ... Welpenschule, und, und, und!

Haben Sie das schon mal erlebt? „Dogdancing“? Tanz der „Rettungsrambos“? Na dann nix wie hin!

An diesem Samstag braucht Mutti nicht zu kochen – da gibt's Erbsensuppe aus Gulaschkanone und auch anderes Leckeres!

Weiter im Programm Porträtmalerei, Hüpfburg, Rikschafahrten, für Kinder am Vormittag Fahrten mit der Forster »Jule« ...

Von 10:00 bis 17:00 Uhr mit Opa und Oma, mit Kind und Kegel – ein bunter Samstag im Rosengarten!

Veranstaltungsort: Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz) – Rund um die Wasserspiele

Veranstalter: Fremdenverkehrsverein Forst (Lausitz),
Kontakt (035 62) 66 90 66
Stadt Forst (Lausitz)

Und auch das

Brandenburgische Textilmuseum feiert 10-jähriges Jubiläum ...



mit non-stop-Kulturprogramm!

Es wird eingeladen zu einem erlebnisreichen Tag mit **historischem Jahrmarkt**: Mit dabei u.a. Töpfer, Schuhmacher, Glasschleifer und Siebdrucker – schauen Sie den Handwerkern doch mal über die Schulter ... oder schauen Sie zu, wie zu Urgroßmutter's Zeiten Wäsche gewaschen wurde.

Weiter im Programm: Fahrten mit dem Modell der Stadteisenbahn »Schwarze Jule«. Lassen Sie sich unterhalten von einer Zaubershow, von Akrobatik und Tanzdarbietungen. Genießen Sie die Modenschau und lauschen Sie dem Gesang der Forster Chöre.

Ebenso wird für die Gäste ein Besuchertransfer zwischen dem Brandenburgischen Textilmuseum und dem Dorfmuseum Sacro eingerichtet.

Nehmen Sie sich die Zeit und haben Sie viel Vergnügen!

Veranstalter / Veranstaltungsort:

Brandenburgisches Textilmuseum Forst (Lausitz)
Sorauer Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)
Kontakt: (035 62) 97 35 70

Herbstzeit: Vereinstag und Bauernmarkt!

Ein Wochenende mit Spiel, Spaß, Informationen, Unterhaltung, Produktschau, Einkaufsmöglichkeiten und, und, und ...

Veranstaltungsort: Rund um die Stadtkirche St. Nikolai

Am **10. und 11. September 2005** ist es wieder so weit! Der **Forster Vereinstag** am Samstag und der **Bauernmarkt** am Sonntag werden rund um die Stadtkirche St. Nikolai Angebote für die ganze Familie bereit halten.

Eine Freizeitolympiade für Kinder und Jugendliche, Präsentationen, Vorführungen, Mitmach- Aktionen und Bühnenprogramme der Vereine haben wie die Präsentation und der Verkauf einheimischer Produkte im Rahmen des Bauernmarktes bereits im vergangenen Jahr großen Anklang gefunden und erleben in dieser Verbindung nun die 2. Auflage.

Nutzen auch Sie die Möglichkeit auf Ihren Verein oder Ihre Interessengruppe aufmerksam zu machen, Mitglieder oder Sponsoren zu werben und Informationen zu vermitteln. Ideenvielfalt und Kreativität sind nicht nur im Stationsbetrieb der Freizeitolympiade gefragt. Wir liefern Ihnen dazu die Plattform mit Festzelt und Bühne, mit der Bereitstellung von Verkaufs- und Ausstellungshütten, durch Organisation und Logistik.

Anmeldeformulare und weitere Informationen zum Vereinstag erhalten Sie im Kulturamt der Stadt Forst (Lausitz), Frankfurter Str. 2, Ihre Ansprechpartnerin ist hier Frau Angela Stadach,
☎ (035 62) 989 307.

Zur Freizeitolympiade erfahren Sie alles Wissenswerte im Jugendclubhaus »East Side«, bei Herrn Bernd Höer ☎ (035 62) 23 56.

Veranstalter: Stadt Forst (Lausitz)

Wie kommt die Kuh auf's Brot?

Wieder großer Bauernmarkt in Forst (Lausitz) – regionale Produkte direkt zum Kunden!

Auch 2005 wird man sich in Forst auf einen Bauernmarkt freuen dürfen, auf dem insbesondere regionale Anbieter ihre typischen Produkte feil bieten. Eine Supersache, denn wer weiß schon ganz genau, was in und um Forst auf den Feldern oder im Stall steht. So gibt es die Gelegenheit, sich von Vielfalt und Qualität der direkt vor Ort oder in unmittelbarer Umgebung erzeugten landwirtschaftlichen Produkte ein Bild zu machen.

Begleitet werden soll der Markt auch durch Kunsthandwerk, und so wird den Besucher eine bunte Mischung erwarten.

Ganz nebenbei können Sie auch noch etwas lernen: Die Mitwirkenden geben gern Auskunft über Gemüse, Obst, Blumen, Honig, Fleisch und Fisch ...

Grund genug also, am Sonntag mal vorbeizuschauen und sich ins Marktgetümmel zu stürzen – für Unterhaltung und das leibliche Wohl wird gesorgt!

Anmeldeformulare und weitere Informationen zum Bauernmarkt erhalten Sie bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9. Ihre Fragen beantwortet gern Frau Annette Schild ☎ (035 62) 989 243.

Voranzeige:

Auch in diesem Jahr gibt es die mittlerweile schon traditionelle

Forster Unternehmerparty!

Dazu wird schon heute herzlich eingeladen!

Freuen Sie sich auf einen Abend
mit der **Live-Band »nAund«**
am **15.10.2005 im Hotel WIWO!**



Na, das ist doch ein Angebot an Forster und Gäste!

... und wenn Sie schon mal auf den Beinen sind, dann gehen Sie sonntags doch noch ganz in Ruhe zu einem Einkaufsbummel, denn der Forster Gewerbeverein lädt

am 11. September
auch noch zum
verkaufsoffenen
Sonntag

ein!

Dank an die Sponsoren der Rosengartenfesttage

Die Rosengartenfesttage 2005 sind nun schon wieder Geschichte. Es war ein buntes Programm für alle Altersklassen und bediente viele Genres. Besondere Highlights waren wie in jedem Jahr die Schnittrosenschau, die »Nacht der 1000 Lichter« und die Feuerwerksimpressionen am Rosengartenhimmel. Auch das Theaterstück der Neuen Bühne Senftenberg zog viele Gäste an. Insgesamt besuchten fast 11.000 Gäste die Rosengartenfesttage.

Die Stadt Forst (Lausitz) möchte sich bei allen Sponsoren, die mit Geld- und Sachspenden zum Gelingen der Festtage beigetragen haben, ganz herzlich bedanken:

FAMA Gesellschaft für infrastrukturelles Facility Management mbH
Festzeltbetriebe Bereit
Forster Straßen- und Tiefbau GmbH
Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH
Forster IKR GmbH
Hotel Wiwo
Bodo Igel
Mattig & Lindner GmbH
OBI GmbH & Co KG
Sparkasse Spree-Neiße, Direktion Forst
Sport 2000 Lehmann
Technischer Handel Mrose
Trendsetter, Daniela Schmidt
Vermessungsbüro Werschnitzky
Wäscherei Spremberg GmbH



Jahr der Jubiläen

15 Jahre Städtepartnerschaft Forst (Lausitz) – Wermelskirchen
5 Jahre Städtepartnerschaft Lubsko – Brody – Forst (Lausitz)

Am 3. November 1990 wurde die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Wermelskirchen und der Stadt Forst (Lausitz) besiegelt. Hervorgegangen aus den jahrelangen freundschaftlichen Kontakten der evangelischen Kirchengemeinden unserer Städte, hat sich diese Partnerschaft auf weitere Gebiete des gesellschaftlichen Lebens ausgedehnt.

Es wurden neue Verbindungen aufgebaut, die mit Leben erfüllt sind. Beispielgebend sind die aktiven freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Stadtverbänden des DLRG unserer Städte, dem MGV 1909 Niederwermelskirchen und dem Männergesang-



Dank auch den Sponsoren für die Schnittrosenschau 2005 • Biedermeier-Rosen

Blumenhaus Christoph – Inh. Herr Reinhard Christoph
Blumenhaus Frenzel – Inh. Frau Hugler
Floristik-Geschäft – Inh. Romy Stock
FLORALIA Gartenbau eG Groß Gaglow
Förderverein Rosengarten e.V. – Herr Hans-Reiner Engwicht
Gartenbau- und Baumschule Paul Engwicht
Inh. Herr Hans-Reiner Engwicht
MEBRA GmbH – Inh. H. Pusch
Malerfirma K. Schulz
Antik-Möbel – Inh. T. Buder
Fa. Torsten Laebe – Einrichtungshaus – Inh. Torsten Laebe
IBP Spremberg – Holzwerkstatt – Inh. Ines Schulz
OBI GmbH & Co KG
Spielzeugparadies – Inh. Herr Bischoff und Herr Landow
Tischlerei-Möbel-Innenausbau – Inh. D. Schulz
UWP Ingenieurbüro für Umweltplanung
Inh. Andreas Bergmann

Dank auch allen nichtgenannten Sponsoren!

verein 1832 Forst (Lausitz) e.V. und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendpflege.

Aus Anlass dieses Jubiläums weilt vom 30. September bis 4. Oktober 2005 eine offizielle Delegation aus Wermelskirchen in unserer Stadt. Für die Dauer des Besuches dieser Delegation hat die Stadt Forst (Lausitz) ein Programm ausgearbeitet.

Schon heute möchten wir auf das gemeinsame Chorkonzert des Männergesangsvereins 1832 Forst (Lausitz) e.V. und des MGV 1909 Niederwermelskirchen e.V. in der Herz-Jesu-Kirche Forst (Lausitz) am 1. Oktober 2005 hinweisen, zu dem alle Forster recht herzlich eingeladen sind.

Liebe Forsterinnen und Forster
freuen Sie sich auf ein Konzert der Extraklasse,
das absolute Highlight während dieser Begegnungstage.

Die Stadt Forst (Lausitz) und die Musikschule Zagan präsentieren mit Unterstützung der Euroregion Spree-Neiße Bober im Deutsch-Polnischen Jahr und im 5. Jahr der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Lubsko – Brody – Forst (Lausitz) am

2. Oktober 2005 um 18.00 Uhr ein Konzert
mit dem Jugendsinfonieorchester der Musikschule Zagan
in der Stadtkirche St. Nikolai.

Geprägt aus einem musikalischen Querschnitt von Klassik bis Modern aus dem deutschen und polnischen Repertoire des Orchesters, werden diese jungen Musiker mit Sicherheit das Forster Publikum begeistern. Ein kleiner Teil dieses Orchesters war bereits einige Male im Brandenburgischen Textilmuseum zu Gast und wurde frenetisch vom Publikum gefeiert. Nunmehr können auch Sie dieses international anerkannte erstklassige Jugendorchester in großer Besetzung erleben – Sie sind herzlich eingeladen.

Am 3. Oktober 2005 findet die offizielle Feier zum Tag der Deutschen Einheit und zum 15-jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft Forst (Lausitz) – Wermelskirchen und zum 5-jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft Lubsko – Brody – Forst (Lausitz) in der Gaststätte »Manitu« statt.

Auswertung Stadtausscheid „Bester Radfahrer der Stadt Forst (Lausitz)“

Am Mittwoch, dem 25. Mai 2005 fand im Schülerfreizeitzentrum der Stadt Forst (Lausitz) der Stadtausscheid „Bester Radfahrer der Stadt Forst (Lausitz)“ statt. Folgende Platzierungen wurden erreicht:

1. Platz	Julius Jurack	Grundschule Mitte	mit 66 Punkten
2. Platz	Leander Werchan	Grundschule Keune	mit 63 Punkten
3. Platz	Christine Zuber	Grundschule Mitte	mit 63 Punkten
4. Platz	Isabell Rosenkranz	Grundschule Eulo	mit 62 Punkten
5. Platz	Brian Butzke	Grundschule Mitte	mit 61 Punkten
6. Platz	Alexandra Pamin	Grundschule Keune	mit 61 Punkten

Zwischen den Plätzen 2 und 3 sowie 5 und 6 hat das Langsamfahren über die Platzierung entschieden!

Die ersten drei Plätze haben sich gleichzeitig für die Landesmeisterschaften **Bester Radfahrer** am 24.05.2005 qualifiziert!



Kurzmitteilungen aus der Deutsch-Polnischen Zusammenarbeit

Angelwettkampf »Pokal des Bürgermeisters der Stadt Lubsko«

Anlässlich der diesjährigen Lubskoer Tage traten am 28.05.2005 polnische und deutsche Angler in einen sportlichen Angelwettkampf um den Pokal des Bürgermeisters der Stadt Lubsko. Die Stadt Forst (Lausitz) wurde von Angelfreunden des Anglervereins Forst Nord e.V. vertreten. Der Wettkampf wurde am Stausee Karas´ in Lubsko ausgetragen. Die Angelfreunde des Anglervereins Forst Nord bedanken sich für die Einladung und den herzlichen Empfang.

Partnerschaftsvertrag zwischen dem FSV Schwarz- Weiß Keune und dem FSV Dwoika Lubsko

Anlässlich des Sportfestes des FSV Schwarz Weiß Keune am 18.06.2005 unterzeichnete dieser Verein einen Partnerschaftsvertrag mit dem FSV Dwoika Lubsko über die künftige sportliche Zusammenarbeit. Beide Vereine werden besonders im Nachwuchsbereich enger miteinander zusammenarbeiten und gemeinsam Veranstaltungen und Wettkämpfe organisieren.

Unterzeichnet wurde dieser Vertrag von den Vereinsvorsitzenden beider Vereine, Herrn Hans-Joachim Lehmann und Herrn Janusz Dudojc. Vertreter der Stadt Forst (Lausitz) überbrachten die Grüße des Bürgermeisters und wünschten beiden Vereinen weiterhin viel Erfolg bei der gemeinsamen Arbeit.

Partnerstadt Lubsko präsentierte sich mit einem abwechslungsreichen Programm

Unter dem Motto „Musik, Gesang und Tanz“ präsentierten sich junge Lubskoer und überbrachten auf diese Weise den Gruß

unserer Partnerstadt zu den diesjährigen Rosengartenfesttagen (24.06. bis 26.06.2005). Dieser Programmpunkt ist inzwischen zu einer guten Tradition geworden.

In diesem Jahr waren Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lubsko, des Lubskoer Karate-Sportklubs »OYAMA«, die Cheerleader des Lubskoer Lyceums und ein Tanzpaar des Lubskoer Tanzklubs »Calipso« zu Gast. Dieses Tanzpaar der Klasse 1 ist Meister im Tanz der Wojewodschaft Lubuskie und tanzt regelmäßig auf nationalen und internationalen Turnieren. Vielen Dank für dieses abwechslungsreiche Programm, welches in diesem Jahr ein großes Forster Publikum begeisterte.

Einweihung der touristischen Kanutour Ilowa-Zagan

Auf Einladung des Bürgermeisters der Stadt Zagan, Slawomir Kowal weihten Kanusportler der SG Turbine Forst am 24.06.2005 gemeinsam mit polnischen Kanusportlern die neue Kanuroute auf dem Fluß Czerna zwischen Ilowa und Zagan ein. Die Strecke ist 26 km lang und führt durch eine abwechslungsreiche, sehenswerte Landschaft. Sie ist nun für den offiziellen Tourismusverkehr freigegeben und für Personen geeignet, die große Fertigkeiten im Kanufahren besitzen.

Gartenfest in Zagan

Am 13.08.2005 sind Vertreter des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Forst (Lausitz) und Umgebung auf Einladung der Stadt Zagan Gäste beim diesjährigen Gartenfest in Zagan.

Neben einem kulturellen Programmteil ist eine Besichtigung der Gartenanlagen in Zagan und ein Erfahrungsaustausch geplant.

Mitteilung der Spielvereinigung TV 1861 Forst e.V. / Rot-Weiß 90 Forst e.V.

Heißer Samstag im Lubskoer Stadion

Am Samstag, dem 28. Mai 2005, reiste eine Fußballmannschaft (die D-Jugend) der Spielvereinigung TV 1861 Forst e.V. / Rot-Weiß 90 Forst e.V. in die Stadt Lubsko zum Freundschaftsturnier der Städtepartnerschaften Lubsko – Brody – Forst – Vlotho.

Schon in der Vorrunde des Turniers kämpften die Spieler der D-Jugend nicht nur gegen die anderen Mannschaften, sondern auch gegen die Sonne und Hitze.

Ergebnisse der Vorrunde:

1. Vlotho	– TV/RW	0:0
2. Lubsko I	– TV/RW	1:0
3. Lubsko III	– TV/RW	0:3

Dadurch war der Einzug in das Halbfinale gesichert.

Hier lieferte man sich einen erbitterten Kampf mit der Mannschaft aus Brody. Beide Mannschaften waren technisch und spielerisch gleich stark, so dass erst ein 9-m-Schießen die wichtige Entscheidung von einem 4 : 5 für TV/RW brachte.

Gegen 15.30 Uhr begann das Endspiel um den 1. Platz bei dem Turnier der Städtepartnerschaften. Erneut standen sich Lubsko I und TV/RW gegenüber und kämpften wie Löwen gegeneinander. Trotz Hitze und Sonne gaben die Forster Spieler noch einmal alles. Am Ende wurden sie mit dem **2. Platz des Turniers** belohnt. Sie



freuten sich über den Pokal und erhielten vom Bürgermeister der Stadt Lubsko, Herrn Bogdan Bakalarz, die Silbermedaillen. Der 1. Platz blieb dem Gastgeber und ging an die erste Mannschaft von Lubsko.
S. Jung / Foto: Frau Pohl

Vereine

Informationen aus dem Eigenbetrieb „Grundsicherung für Arbeitssuchende“

Anzahl der Beschäftigungsmaßnahmen wird weiter erhöht

Vor dem Hintergrund des weiterhin festzustellenden Anstiegs der Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II hat der Eigenbetrieb „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ des Landkreises Spree-Neiße in den vergangenen Wochen seine Vermittlungsbemühungen intensiviert. Neben dem vorrangigen Ziel der Akquise freier Stellen auf dem 1. Arbeitsmarkt und der möglichst passgenauen Vermittlung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern in einzelne Betriebe wurden und werden in den nächsten Wochen eine Vielzahl von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im gesamten Bereich des Landkreises beginnen. Dazu zählt z.B. die Maßnahme im DRK Forst (Lausitz) mit 14 Teilnehmern.

Weiterhin wurde die Anzahl der Teilnehmer in Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung („1-EURO-Jobs“) und in Qualifizierungsmaßnahmen mit verschiedenen Trägern wie z.B. Futura e.V. und FAW Forst erhöht. Bei der Durchführung der Maßnahmen bilden die Beschäftigungsgesellschaften und Vereine wichtige Partner des Eigenbetriebes. Insgesamt sind z.Z. bereits 107 verschiedene Träger an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt.

Weiterbewilligung rechtzeitig beantragen

Im Bewilligungsbescheid der ALG-II-Leistungen ist jeweils das Ende des Bewilligungszeitraumes angegeben. Wichtig ist es, **rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes die Weiterbewilligung der Leistung zu beantragen**, soweit Arbeitslosigkeit oder eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Erstbescheide der Bundesagentur für Arbeit, die bis Ende Juni auslaufen.

Der **Antrag auf Weiterbewilligung** sollte etwa **vier Wochen vorher** beim zuständigen Leistungssachbearbeiter am jeweiligen Standort gestellt werden.

Aktuelle Sprechzeiten:


dienstags von 8 bis 12 Uhr
und 13 bis 18 Uhr


sowie

donnerstags von 8 bis 12 Uhr
und 13 bis 16 Uhr.

PM Eigenbetrieb GS

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
CARITAS-KREISSTELLE COTTBUS

 **Kontakt- und
Beratungs-
caritaStelle** für Menschen
mit
psychischen
Beeinträchtigungen

 **KBS-Hauptstelle Forst**
03149 Forst (Lausitz)
Kegeldamm 2
Stationär betreute Wohngruppe
für psychisch Kranke

Tel./ Fax (035 62) 66 98 08 / 6 989 989

eMail: Caritas-KBS-SPN@t-online.de

Öffnungszeiten:

Mo 12-16 Uhr
Di 12-17 Uhr
Mi 12-17 Uhr
Do 12-16 Uhr
Fr 10-16 Uhr

LASA: Sonderberatungstag für KMU

Die Informations- u. Beratungsstelle der LASA veranstaltet

am Mittwoch, dem 06.07.2005,

im Bürgeramt der Stadtverwaltung in Forst, Promenade 9,

in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr

für klein- u. mittelständische Unternehmen (KMU) einen Sonderberatungstag.

Interessierte Unternehmen sind herzlich eingeladen, sich über die neue Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen zu informieren bzw. Antragshilfen in Anspruch zu nehmen.

Diese Förderrichtlinie ermöglicht UnternehmerInnen und Beschäftigten in KMU im Land Brandenburg eine großzügige Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen, die nachweislich im Bedarf der Unternehmen liegen. Die Beratungen sind kostenlos.

Bei Interesse bitten wir Sie, bei der Informations- u. Beratungsstelle der LASA in Cottbus unter der

Telefonnummer (0355) 38 18 525

einen individuellen Beratungstermin zu vereinbaren, um Wartezeiten möglichst zu vermeiden.

Ein weiterer Beratungstag der LASA im Forster Bürgeramt für das III. Quartal dieses Jahres ist am **7. September** vorgesehen.

Dazu sind auch alle Bildungsinteressierten der Region eingeladen, um ihre Fragen rund um die Weiterbildung beantwortet zu bekommen.



Begegnungsstätten des DRK Forst (Lausitz) Veranstaltungsplan für den Monat Juli 2005

Weststraße 4, Tel.: 22 38

Max-Mattig-Weg 2, Haus III, Tel.: 97 130

Dienstag, 05.07. Chor-Sommerpause

Mittwoch, 06.07. Gymnastik-Sommerpause | **Mittwoch, 06.07.** Gymnastik-Sommerpause

Mittwoch, 06.07. : 14 Uhr großes Sommerfest im Max-Mattig-Weg 2,
mit vielen Überraschungen, Kaffeetrinken und Grillwürstchen

| **Montag, 11.07.** Kaffeepausch 14 Uhr

Mittwoch, 13.07. Ausflug in den Rosengarten zum Kaffeetrinken.
Wir treffen uns mit den Döberner Senioren. (Busabfahrt 13:30 Uhr)

Donnerstag, 14.07. Wir fahren nach Nauendorf zum Kegeln
mit Mittagessen und Kaffeetrinken. (Radfahrer 10:30 Uhr, Busabfahrt 13:30 Uhr)

Mittwoch, 21.07. Ausflug in den Rosengarten zum Kaffeetrinken.
Wir treffen uns mit den Döberner Senioren. (Busabfahrt 13:30 Uhr)

| **Donnerstag, 21.07.** Kaffeepausch 14 Uhr

| **Montag, 25.07.** Geb. d. Monats 14 Uhr
für Stimmung sorgt Herr Konjen

Mittwoch, 27.07. Kaffeetrinken in der Bruchmühle (Kölzig), Busabfahrt: 13 Uhr,
erholsamer Nachmittag an den Angelteichen

| **Donnerstag, 28.07.** Geb. d. Monats 14 Uhr
für Stimmung sorgt Herr Konjen



Senioren-Begegnungsstätte **DIAKONIE** **Magnusstraße 6, 2. Etage**
Evangelisches Seniorenzentrum „Friedenshaus“

Täglich geöffnet von 10 bis 16.30 Uhr zum Klönen und Kaffee trinken.
Mittagstisch von 11.30 bis 12.30 Uhr.

Veranstaltungsplan 4. Juli bis 30. September 2005

Änderungen vorbehalten!

Montag	4.07.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	5.07.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	6.07.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	7.07.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	8.07.05 14 Uhr	Angebot nach Wunsch
Montag	11.07.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	12.07.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	13.07.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag, evtl. Besuch des Textilmuseums
Donnerstag	14.07.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	15.07.05 14 Uhr	Angebot nach Wunsch
Montag	18.07.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	19.07.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	20.07.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	21.07.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	22.07.05 14 Uhr	Angebot nach Wunsch
Montag	25.07.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	26.07.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	27.07.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	28.07.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	29.07.05 14 Uhr	Bowling
Montag	1.08.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	2.08.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	3.08.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	4.08.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	5.08.05 14 Uhr	Videonachmittag
Montag	8.08.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	9.08.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	10.08.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	11.08.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	12.08.05 14 Uhr	Angebot nach Wunsch, bei entsprechendem Wetter Grillabend

Fortsetzung: **Senioren-Begegnungsstätte • Magnusstraße 6, 2. Etage**
Evangelisches Seniorenzentrum „Friedenshaus“

Montag	15.08.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	16.08.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	17.08.05 14 Uhr	Halma- u. Romménachmittag
Donnerstag	18.08.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	19.08.05 14 Uhr	Rätselnachmittag
Montag	22.08.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	23.08.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	24.08.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	25.08.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	26.08.05 14 Uhr	Tauschbörse von Heften u. Romanen
Montag	29.08.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé u. Würfeln, (Floristik)
Dienstag	30.08.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	31.08.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	1.09.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	2.09.05 14 Uhr	Plauderstunde
Montag	5.09.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	6.09.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	7.09.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	8.09.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	9.09.05 14 Uhr	Bastelnachmittag
Montag	12.09.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé u. Würfeln, (Modenschau)
Dienstag	13.09.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	14.09.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	15.09.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	16.09.05 14 Uhr	Gedächtnistraining
Montag	19.09.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	20.09.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	21.09.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	22.09.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	23.09.05 14 Uhr	Knobelstunde
Montag	26.09.05 14 Uhr	Kreativgruppe, Rommé und Würfeln
Dienstag	27.09.05 14 Uhr	Kaffee und Plinsen
Mittwoch	28.09.05 14 Uhr	Halma- und Romménachmittag
Donnerstag	29.09.05 14 Uhr	Kaffee und selbstgebackener Kuchen
Freitag	30.09.05 14 Uhr	Videonachmittag



Fremdenverkehrsverein Forst (Lausitz) e.V. –

Touristinformation

Cottbuser Str. 10
03149 Forst (Lausitz)
Tel./Fax (0 35 62) 66 90 66 / 66 90 67
E-Mail: forst-information@t-online.de

Radtouren 2005

4. Tour • Samstag, 16. Juli

Auf den Spuren der Biene Maja

Eine Tour speziell für Kinder ab 8 Jahre

Diese Radtour führt nach Briesnig, wo den Kindern interessante Stunden in der Imkerei Schneider bevorstehen. Es wird sehr viel über Bienen und Honig zu erfahren und zu naschen geben. Auf dem Rückweg besuchen wir den Bundesgrenzschutz.

Treffpunkt: 10 Uhr Lange Brücke/ Gutenbergplatz
Teilnehmergebühr: 1,00 € pro Kind/ 2,00 € pro Erwachs.
Streckenlänge: ca. 18 km
Fahrtenleiterin: Frau Neumann

4. Tour • Samstag, 20. August • Mondscheinfahrt

An diesem Abend führt die Tour zum Landhof Klein Bademeusel. Nach einer geheimnisvollen geführten Nachtwanderung ist eine Stärkung mit Grillspezialitäten und anderen Köstlichkeiten vorgesehen.

Treffpunkt: 18 Uhr großer Parkplatz am Rosengarten
Teilnahmegebühr: 10,00 € pro Person (incl. Essen + 1 Bier)
Streckenlänge: ca. 25km Fahrtenleiter: Frau Neumann

6. Tour • Samstag/Sonntag, 17./18. September

Herbsttour zum Kloster Neuzelle, Übernachtung in der Wagenburg

Fernab von den Straßen, entlang der schönen Neißeau, führt die Tour über Briesnig und Guben zum Kloster Neuzelle. Dort besichtigen wir die Stiftskirche St. Marien mit ihrer einmaligen Innenausstattung. Weiter nach Groß Drewitz fahren wir zur Wagenburg. Hier werden wir in originalen Planwagen übernachten. Nach dem Abendessen gemütlicher Ausklang am Lagerfeuer.

Treffpunkt: 9 Uhr Lange Brücke/ Gutenbergplatz
Teilnehmergebühr: 30,00 € pro Person (incl. Ü/F + Abendbuffet)
Streckenlänge: ca. 65 km hin/ ca. 45 km zurück
Fahrtenleiter: Herr Berthold

GRATULATIONEN MAI 2005

**Wir gratulieren
zum Geburtstag**

am 2. Mai

Margot Brodowski zum 85.
Ruth Spann zum 75.

am 3. Mai

Paul Fürstmann zum 70.

am 4. Mai

Manfred Behrendt zum 70.
Hildegard Gischke zum 75.

am 6. Mai

Marianne Krefßmann zum 75.
Wolfgang Pritschke zum 70.
Marianne Triller zum 80.

am 7. Mai

Siegfried Bräuer zum 70.
Helene Schichold zum 93.
Heinrich Ulbricht zum 70.
Paul Zuchan zum 91.
Harri Bürkle
OT Klein Jamno zum 80.

am 8. Mai

Gertrud Erdmann zum 91.
Benno Rochlitz zum 75.

am 10. Mai

Erna Fechner zum 85.
Ilse Feldhahn zum 80.
Günter Geißler zum 75.
Stanislawa Knöpfle zum 75.

am 11. Mai

Herta Raack zum 96.
Roland Wehlauer zum 70.

am 12. Mai

Kurt Klose zum 93.

am 13. Mai

Martin Nispel zum 90.
Elsa Plache zum 91.
Christa Schulz zum 70.

am 14. Mai

Heinz Kätsch zum 80.
Alice Moll zum 98.

am 15. Mai

Anna Gumpert zum 100.
Herta Kretschmar zum 70.
Joachim Pierskalla zum 70.
Elsa Schneider zum 85.
Erika Peterziel
OT Bohrau zum 75.

am 16. Mai

Helene Kalleske zum 90.

am 17. Mai

Charlotte Lehmann zum 80.
Gertrud Wendler zum 91.

am 18. Mai

Waltraud Laarz zum 75.
Erna Noack zum 93.
Eva Reimann zum 70.

am 19. Mai

Eveline Abraham zum 70.
Frida Ebert zum 92.
Elfriede Häßler zum 80.
Herbert Lehmann
OT Bohrau zum 75.

am 20. Mai

Manfred Gabriel zum 70.
Jutta Weigelt zum 70.

am 21. Mai

Erwin Kutzscher zum 70.
Gisela Schmiedeberg zum 70.

am 22. Mai

Franziska Kühn zum 85.
Waltraud Metzner zum 70.
Marianne Münzer zum 75.
Edith Sellenk
OT Klein Jamno zum 70.

am 23. Mai

Waldemar Noack zum 80.

am 24. Mai

Ottmar Heidenreich zum 70.
Brigitte Kienast zum 75.

am 24. Mai

Harri Neumann zum 70.
Anneliese Schulze
OT Briesnig zum 75.

am 25. Mai

Elfrieda Driedger zum 80.
Ruth Oswald zum 75.
Ruth Otte zum 80.
Hildegard Sallan zum 98.
Georg Lubig
OT Horno zum 70.

am 26. Mai

Siegrid Schippeinz zum 70.
Karl Scheppan
OT Horno zum 85.

am 27. Mai

Dieter Langer zum 70.
Willfried Liebeck zum 70.
Frieda Schulz zum 90.

am 29. Mai

Udo Garweg zum 70.
Brigitte Motyka zum 70.

am 30. Mai

Benno Butzke zum 75.
Elfriede Gärtner zum 90.
Rosemarie Müller zum 70.
Harri Töpfer zum 75.

am 31. Mai

Hans Briesemann zum 70.
Reinhard Petschke
OT Klein Jamno zum 70.

Das Fest der *Goldenen Hochzeit*
feierten die Ehepaare
Helga und Günter Mrosky am 7. Mai,
Margarete und Siegismund Sawall
am 20. Mai,
Gisela und Hans-Dieter Moogk
am 23. Mai 2005
sowie das Ehepaar
Doris und Erwin Klose am 28. Mai 2005
Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

*Allen
Jubilaren
nachträglich
die besten
Wünsche!*



Ihr Bürgermeister

Romantische Nachtführungen im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz)

Erleben Sie den historischen Park einmal ganz anders.

Lassen Sie sich verzaubern durch das nächtliche Flair der Rosen.
Kerzen, Fackeln und Rosenöl begleiten Sie in historischer
Umgebung. Erleben Sie einen unvergessenen romantischen
Abend mit vielen kleinen Überraschungen.

Anmeldung unter:

Touristinformation
Fremdenverkehrsverein Forst (Lausitz) e.V.
Cottbuser Str. 10 in 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (035 62) 66 90 66
Fax: (035 62) 66 90 67

www.forst-information.de
forst-information@t-online.de



Nächste Termine:

23. Juli 2005 21:00 Uhr
13. August 2005 20:30 Uhr

Treffpunkt:

Café an den Wasserspielen im Ostdeutschen Rosengarten,
Wehrinselstraße 42 in 03149 Forst (Lausitz)

Teilnehmerzahl:

Ca. 30 Personen, Preis pro Person 4,- €.

Nach Absprache werden auch zu anderen Terminen individuelle
Gruppenführungen durchgeführt,
z.B. für Reisegruppen, Familienfeiern, Hochzeiten
Vereinsausflüge, Jubiläen usw.

Wegen der begrenzten Anzahl von Teilnehmern bitten wir Sie um
Vorankündigung.



GRATULATIONEN JUNI 2005

Wir gratulieren zum Geburtstag

am 1. Juni

Erika Danielsky zum 95.
Johanna Nifke zum 91.
Hans Ullmann zum 75.

am 2. Juni

Ingwalde Adler zum 75.
Erna Apel
Ortsteil Briesnig zum 92.
Horst Berger zum 75.

am 3. Juni

Lieselotte Görden zum 80.
Manfred Kalliske zum 75.
Günter Klose zum 70.

am 4. Juni

Walter Willecke zum 75.

am 5. Juni

Charlotte Gebhardt zum 98.
Klaus-Peter Zuchan zum 70.

am 6. Juni

Charlotte Halama zum 92.
Lieselotte John zum 70.
Günter Schünhoff zum 91.
Anne-Marie Zaroban zum 75.

am 7. Juni

Gertrud Mudra zum 85.

am 8. Juni

Rudi Görling zum 75.
Egon Krüger zum 75.
Hilde Neumann zum 80.
Katharina Schneider zum 90.
Martin Weigt zum 75.

am 9. Juni

Gerda Fuchs zum 75.
Elli Jasorka zum 70.
Käthe Zrocke zum 93.

am 10. Juni

Elli Jung zum 70.
Alfred Lehmann zum 70.
Helga Schutzka zum 70.

am 11. Juni

Reinhard Völker zum 75.
OT Horno zum 75.
Günther Wruck zum 70.
Hildegard Ziesch zum 80.

am 12. Juni

Anita Emmerich zum 70.
Käthe Ermel zum 91.
Horst Gieschke zum 70.

am 13. Juni

Willi Himpel zum 75.
OT Groß Jamno

am 14. Juni

Brigitte Dünnebieber zum 70.
OT Mulknitz
Dieter Gieschke zum 70.

am 15. Juni

Klaus-Dieter Höer zum 70.
Marianne Lauterbach zum 75.
Gerda Lehmann zum 75.

am 16. Juni

Eva Hauschild zum 70.
Erna Krüger zum 85.
Sigurd Ost zum 75.
Siegfried Peest zum 70.

am 17. Juni

Ruth Schmidt zum 75.
OT Briesnig
Klaus-Dieter Türke zum 70.

am 18. Juni

Gerda Ließ zum 75.
Renate Schneider zum 70.

am 19. Juni

Frieda Alter zum 90.
Käte Brunn zum 70.
Helga Gonarski zum 70.
Horst Munske zum 70.

am 20. Juni

Herbert Seifert zum 95.
OT Briesnig

am 21. Juni

Martha Göhring zum 91.
Heinz Schiemank zum 85.

am 22. Juni

Gisela Glöß zum 70.
Ursula Rodewald zum 70.
OT Sacro

am 23. Juni

Otto Görling zum 80.
Hannelore Herrmann zum 70.
Werner Laasner zum 70.
Ingeborg Otto zum 75.

am 24. Juni

Hans Halke zum 93.
OT Naundorf
Irmgard Knorn zum 80.
Irmentraut Schicht zum 85.

am 25. Juni

Christian Adler zum 75.
Alma Drobick zum 92.
Rudolf Schippeinz zum 75.
Waltraut Weber zum 70.

am 26. Juni

Irma Cernjak zum 75.
Ingeborg Dunkel zum 75.

am 27. Juni

Elly Puder zum 93.
OT Sacro
Gerda Schliebe zum 70.

am 28. Juni

Erika Raband zum 92.
Karl Heinz Richter zum 75.

am 29. Juni

Elsa Buder zum 94.
Ingeborg Hahn zum 80.

am 30. Juni

Frieda Peter zum 85.
OT Horno
Lieselotte Radon zum 75.
Artur Scharobe zum 70.

am 31. Juni

Brigitte Blättermann zum 75.
OT Sacro

am 1. Juli

Elisabeth Grabau zum 85.
Margot Püschel zum 80.
Arno Rubin zum 80.
Heinz Vietzke zum 93.
Günther Volkmann zum 70.

am 2. Juli

Charlotte Budach zum 85.
Egon Deutscher zum 75.
Hildegard Przesdzienk zum 85.

am 3. Juli

Waltraud Bottek zum 70.
Herta Giesche zum 91.
Ingeborg Järschke zum 80.
Gottfried Lehmann zum 75.
Dora Weiße zum 91.

am 4. Juli

Hildegard Grün zum 75.
Erna Krause zum 85.

am 5. Juli

Helga Grün zum 70.
Joachim Müller zum 70.

Das Fest der *Goldenen Hochzeit*

feierte am 4. Juni das Ehepaar

Brigitte und Joachim Bergmann

sowie das Ehepaar

Christa und Egon Hennig am 18. Juni

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

Allen
Jubilaren
nachträglich
die besten
Wünsche!



Ihr Bürgermeister

Gemeindefest in Brody (Republik Polen) unter dem Motto „Liebesflug der Glühwürmchen“

Die Einwohner der Gemeinde Brody präsentieren gern den sehr alten und schönen Schlosspark mit verschiedenen seltenen Baumarten aus aller Welt sowie Vögel, Sträucher, Blumen u.a. In diesem Gebiet leben sehr viele Glühwürmchen, da die Umgebung noch ursprünglich und sauber ist. In der Zeit vom 1. Juli bis 10. Juli kann man jeden Tag gegen 22:30 Uhr diese in Europa sehr seltene Erscheinung den „Liebesflug der Glühwürmchen“ nach Einbruch der Dunkelheit, im Schloßpark in Brody beobachten. Die Gemeinde Brody lädt alle Besucherinnen und Besucher ein, dieses Naturphänomen bei guter Musik, Spiel und Tanz mitzuerleben. Es können sehr preiswerte Übernachtungen in der Gemeinde bestellt werden. Die Einnahmen aus dieser Veranstaltung soll dem Fonds zur Anfertigen einer Gedenktafel auf dem Brühlschen Familienfriedhof zufließen. Nachfragen zum Programm richten Sie bitte an den Veranstalter:

Ortsvorsteher von Brody – Herrn Pawel Kotlewski
Gemeinde und Stadtbibliothek von Brody
Mobiltelefon: 0048 69 25 41 85 0

Programm am Samstag, dem 9. Juli 2005, im Schloss Brody
12:00 Uhr – Eröffnung einer Ausstellung der umliegenden Dörfer und landwirtschaftlichen Betriebe, in den Räumen des Hotels und Restaurants. Es werden Kutschfahrten organisiert. Fremdenführer und Historiker werden interessante Führungen durch Schlosspark und Schlossgelände durchführen.
14:00 bis 16:30 Uhr – Spiele, Wettbewerbe u.a.m. für Kinder
17:00 bis 18:00 Uhr – Violinkonzert des Streichquartetts der Philharmonie aus Zielona Góra im Ballsaal des Brühlschen Palais in Brody. Bitte bestellen Sie die Eintrittskarte für 8 €/P. im Schlosshotel »Brühl«, da die Anzahl der Plätze begrenzt ist.
19:30 – 21:00 Uhr – ReggaeKonzert im Ballsaal des Palais
22:00 Uhr – Tanz im Ballsaal bis zur Morgendämmerung
22:30 Uhr – Märchenhafter Liebesflug der Glühwürmchen – Spaziergang durch den Schlosspark mit Führung (wenn schönes Wetter ist – kein Wind und kein Regen).

Termine für das II. Halbjahr 2005

Stadtverordnetenversammlung:	16.09.	18.11.	16.12. (nach Bedarf)
Hauptausschuss:	31.08.	28.09.	02.11. 07.12. (nach Bedarf)
Wirtschafts- und Finanzausschuss:	29.08.	26.09.	24.10 05.12.
Ausschuss für Kultur und Soziales:	22.08.	12.09.	17.10. 28.11. (nach Bedarf)
Bau- u. Umweltausschuss:	18.08.	22.09.	20.10. 17.11. 08.12. (nach Bedarf)
Planungsausschuss:	25.08	29.09.	27.10. 01.12. (nach Bedarf)

Bürgerberatungen im Bürgeramt Juli, August und September 2005

Rathaus der Stadt Forst (Lausitz),
Promenade 9, ☎ (035 62) 989 530

Informations- u. Beratungsstelle für berufliche Weiterbildung
der LASA (Landesagentur für Struktur und Arbeit)
06.07.2005 und 09.09.2005 jeweils von 10 bis 15 Uhr (Aug. entf.)

Rentenberatung und Kontenklärung (Eheleute Heuer)
08.07.2005 und 22.07.2005,
12.08.2005 und 26.08.2005,
09.09.2005 und 23.09.2005, jeweils 14 bis 18 Uhr

Die Terminvergabe für die Rentenberatung erfolgt ab sofort unter
der Telefonnummer der Familie Heuer (035 62) 9 98 55.

Die Beratungen der Verbraucherzentrale werden nur noch in Cott-
bus durchgeführt. Termine sind telefonisch immer Mo., Di. u. Do.
von 12 bis 13 Uhr unter ☎ (03 55) 3 11 68 zu vereinbaren.

Ferienveranstaltungen in der Stadtbibliothek Forst(Lausitz)

Für die Sommerferien werden in der Forster
Stadtbibliothek nachfolgende Veranstaltungen
für Schüler der 1. bis 4. Klasse stattfinden:



Mittwoch, den 6. Juli 2005 „Der Bär ist los“ –
Beginn: 9:30 Uhr „Bäriges“ für Kinder

Mittwoch, den 13. Juli 2005 „Der Bär ist los“ –
Beginn: 9:30 Uhr „Bäriges“ für Kinder

Mittwoch, den 20. Juli 2005 „Das weinende Kamel“ –
Beginn: 9:30 Uhr Interessante Geschichten über
das Leben in der Wüste

Mittwoch, den 27. Juli 2005 „Kunigunde und Pippin der Kurze“ –
Beginn: 9:30 Uhr Die Ritterzeit
in Geschichten und Spielen

Mittwoch 03. August 2005 „Lach- und Sachgeschichten“ –
Beginn: 9:30 Uhr Kurioses und Spannendes
aus der Natur

Die Veranstaltungen dauern jeweils etwa eine Stunde.

Wir bitten aus Platzgründen um Voranmeldung in der Stadtbibliothek
Forst (Lausitz) unter Telefon (035 62) 989 380.

Anzeigen

ISAHR Immobilien

Büro Forst 035 62-69 83 30

Büro Cottbus 03 55-38 34 20

Kauf, Verkauf, Vermietung von Immobilien

www.isahr.de

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102
Fax: (0 35 62) 7 460
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in
ausreichender Auflage nach Bedarf.
Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz)
kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab
dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der
Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lau-
sitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt
Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürger-
forum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der
Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit,
über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amts-
blatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das
Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und
Versand. Einzelexemplare können gegen Ein-
sendung von ausreichend frankierten Rückumschlä-
gen A4 bezogen werden.

**Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher,
Anzeigenwerber • Herstellung und Vertrieb**

Druckerei & Verlag Forst GmbH
Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 70 10, Fax: (0 35 62) 66 00 06
E-Mail: fowo.uk@t-online.de

Die nächste
Ausgabe
(6/2005)
des

**Amtsblattes
für die
Stadt Forst
(Lausitz)
(Rathaus-
fenster)**

erscheint am
Freitag, dem
30. Septem-
ber 2005.

Redaktions-
schluss ist
am Freitag,
dem 9. Sep-
tember 2005.

Bürgertelefon



989 289

WIR sind
für SIE da!

Stadt
Forst (Lausitz)

Werbung im

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster) ?

Informationen unter ☎ (0 35 62) 70 10 oder Fax: 66 00 06
Druckerei & Verlag Forst GmbH • Gymnasialstr. 17 03149 Forst (Lausitz)

Bartsch und Pfeiffer
BESTATTUNGEN

Ihre Trauerberaterin vor Ort:

Elke Hartwich

Mo.-Fr. 07:30-16:00 Uhr
oder auf Wunsch jederzeit
kostenfreie Hausbesuche

Im Trauerfall an Ihrer Seite

Forst, Frankfurter Str. 71 ☎ **24h** 0 35 62 / **69 19 20**

Bestattungsinstitut

24h ☎ (03562) **20 77**

Zur letzten Ruhe GmbH

Lindenstr. 8 (neben AOK)

Geschäftsleiterin Christel Petke

Bestattungsvorsorge
Sterbegeldversicherung



Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH

Forst, Alexanderstr. 11 • Döbern, Schäferstr. 1

☎ Tag und Nacht (0 35 62) 64 81